

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lindenberg

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" - Abwägung der Stellungnahmen - Satzungsbeschluss

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 12.05.2023
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 48/23/045

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lindenberg (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte mit Beschluss vom 06.04.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB dient der möglichst vollständigen Ermittlung und Bewertung der öffentlichen Belange.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 statt. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte zeitgleich. Die im Rahmen der TöB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen haben eine Überarbeitung der Planung notwendig gemacht. Zusätzlich musste ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Hier wurde in Abstimmung mit der Bürgermeisterin auf eine erneute Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung verzichtet und bestimmt, dass eine beschränkte, erneute Beteiligung nur der berührten Behörden erfolgen soll. Die letzte Stellungnahme (Landkreis) ging dazu am 24.04.2023 ein.

Bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen wurde durch das Planungsbüro der beigefügte Abwägungsvorschlag und die angepassten Satzungsunterlagen erarbeitet.

Um sicherzustellen, dass auch die geplanten Jurten zulässig sind, muss die textliche Festsetzung Nr. 1.1., 1. Anstrich der Satzung wie folgt formuliert werden:

„- Ferienunterkünfte als Einzelgebäude“ (statt Ferienhäuser). Die Unterlagen konnten vor Versenden der Sitzungsunterlagen nicht mehr angepasst werden.

Der Satzungsbeschluss kann erst erfolgen, wenn der Durchführungs- und Erschließungsvertrag **beschlossen und unterzeichnet** wurde (siehe vorheriger TOP VO/GV 48/23/044). Dies kann in einer Gemeindevertretersitzung erfolgen; jedoch zeitlich nacheinander.

Beschlussvorschlag

(Wichtiger Hinweis: Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn der Beschluss zur Vorlage

Nr. 044 gefasst wurde und der Durchführungs- und Erschließungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterschrieben wurde!)

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise, Anregung und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ werden entsprechend des beigefügten Abwägungsvorschlages abgewogen. Das Ergebnis ist mitzuteilen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ (Planungsstand: 25.05.2023 (Satzung) und 09.06.2023 (Begründung)) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit folgender Änderung:
Textliche Festsetzung Nr. 1.1., 1. Anstrich erhält folgende Fassung:
„- Ferienunterkünfte als Einzelgebäude“.
Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist sodann ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten sowie Erschließungs- und Durchführungsvertrages (siehe Vorlage Nr. 48/23/044) entstehen der Gemeinde Lindenberg keine Kosten für die Realisierung des Vorhabens. Die Gemeinde müsste aber Kosten für die Herstellung der Löschwasserversorgung in den Haushalt 2024 einstellen.

Anlage/n

1	Tabelle Abwägungsvorschlag (öffentlich)
2	Satzung (öffentlich)
3	Begründung (öffentlich)
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)
5	Vorhaben- und Erschließungsplan (öffentlich)

**Gemeinde Lindenberg
- Die Bürgermeisterin -**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Ferienhaussiedlung Hasseldorf“
der Gemeinde Lindenberg**

**Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus der
öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung**

Stand: 25. Mai 2023

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

1 Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg, einschließlich deren Begründung mit Stand vom 28. Februar 2022 fand im Zuge einer öffentlichen Auslegung vom 30. Mai 2022 bis zum 01. Juli 2022 im Amt Demmin-Land, Haus 2, im Raum 5, Goethestraße 43 17109 Demmin, während der Dienstzeiten statt.

In dem zweiten Entwurf sind die Hinweise, Bedenken und Belange der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, der Forstbehörde, dem Wasser- und Abwasserzweckverband und dem Wasser- und Bodenverband aus der ersten Trägerbeteiligung eingearbeitet. Da mit diesem zweiten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde auf die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Änderung der Planung verzichtet.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen, Hinweise, Einwendungen oder Stellungnahmen schriftlich vorgebracht.

2 Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur formellen Behörden- und Trägerbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur formellen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, bestehend aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg, einschließlich deren Begründung mit Stand vom 28. Februar 2022 wurde am 16. Mai 2022 an die entsprechenden Behörden verschickt.

In dem zweiten Entwurf sind die Hinweise, Bedenken und Belange der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, der Forstbehörde, dem Wasser- und Abwasserzweckverband und dem Wasser- und Bodenverband aus der ersten Trägerbeteiligung eingearbeitet. Da mit diesem zweiten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde auf erneute Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung der Planung betroffenen Träger beschränkt. Der 2. Entwurf mit Stand vom 23. November 2022 wurde am 23. Februar 2023 an die Träger versendet.


Dabei haben folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen vorgebracht:

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
4. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern
5. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
6. Landesamt für innere Verwaltung, Mecklenburg-Vorpommern
7. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH
10. Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
12. Primagas Energie GmbH & Co.KG
13. Saferay Operations GmbH
14. 50Hertz Transmission GmbH
15. E.DIS Netz GmbH
16. Gemeinde Hohenbollentin
17. Gemeinde Kentzlin
18. Gemeinde Sarow


Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben:


19. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
20. GDMcom GmbH
21. GASCADE Gastransporte GmbH
22. Gemeinde Altenhagen
23. Gemeinde Kriesow
24. Gemeinde Ivenack

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Gemeinde Lindenberg wie folgt geprüft und abgewogen:

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>1.0 Amt für Raumordnung und Landesplanung, Seite 1</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p>  </div> <div style="font-size: small;"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Str. 121 - 17033 Neubrandenburg</p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>per E-Mail: planung@amt-demmin-land.de</p> </div> <div style="font-size: x-small;"> <p>Bearbeiter: Frau Slowikow</p> <p>Telefon: (0395) 777 551-106 E-Mail: julia.slowikow@afirms.mv-regierung.de</p> <p>ROK-Reg.-Nr.: 4_031/22 Datum: 16.06.2022</p> </div> </div> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGemteilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsanzeige durch Amt Demmin-Land mit E-Mail Schreiben vom 17.05.2022 - Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Entwurf), Stand: 02/2022 - Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Entwurf), Stand: 02/2022 <p>1. Planungsziel:</p> <p>Die Gemeinde Lindenberg beabsichtigt im Ortsteil Hasseldorf zusammen mit einem privaten Vorhabenträger die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Umnutzung eines brachliegenden Bauernhofes für touristische Zwecke.</p> <p>2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.</p> <p>Auch gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <div> <p>Hausanschrift: Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg</p> </div> <div> <p>Telefon: 0395 777551-100 E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de</p> </div> </div>	<p>Prüfung/ Abwägung siehe folgende Seiten.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>1.0 Amt für Raumordnung und Landesplanung, Seite 2</p> <p style="text-align: right;">2</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.6(2) LEP M-V sollen die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golf Tourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.6(3) LEP M-V sollen Naturbetonte Räume und die Kulturlandschaften des Landes für die Erholung der Bevölkerung des Landes und seiner Gäste zugänglich sein und erhalten sowie die entsprechenden Erholungs- und Urlaubsformen nachhaltig weiterentwickelt werden. Schutzgebiete sollen im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 3.1.3(18) RREP MS sollen bei der standörtlichen Einordnung und der Errichtung von Ferienhausgebieten, Campingplatz- und Wochenendhausgebieten insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortlagen bzw. in Anbindung daran, - Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege, - angemessenes Verhältnis der vorgesehenen Bebauung zur Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Ortes sowie baulich gestalterische Integration in das bestehende Orts- und Landschaftsbild, - vorhandene verkehrliche Anbindung, - Angebot ausreichender Stellplatzkapazitäten für einen wechselnden Personenkreis, - zielgruppenspezifische Anforderungen, insbesondere von Caravan- und Motorcaravan-touristen sowie von Rad- und Wassertouristen. <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Der Vorhabenstandort befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Hasseldorf in der Gemeinde Lindenberg und umfasst eine Fläche von rund 4.400 m². Die Fläche stellt sich derzeit als Brache dar, auf der sich Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes befinden. Geplant ist der Bau von maximal 6 eingeschossigen Tiny-Ferienhäusern.</p> <p>Es handelt sich hierbei um die Umnutzung sowie Erschließung als Tiny-Ferienhausgebiet in ländlicher und naturnaher Lage. Zugleich ist das Vorhaben geeignet die Urlaubsform der achtsamen, minimalistischen und nachhaltigen Erholung in naturnahen Räumen auszubauen. Damit entspricht die Planung den Grundsätzen aus 4.6(2) und 4.6(3) LEP M-V.</p> <p>Durch die Lage des Plangebietes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, sind gem. Programmsatz 4.5(3) LEP M-V der Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsstätten bei anderen Vorhabenplanungen zu berücksichtigen. Der ehemals als Bauernhof genutzte Standort liegt seit Jahren brach. Die Gebäude sind marode und als ruiniert zu bewerten, sodass ein Erhalt als landwirtschaftliche Produktionsstätte nicht realistisch ist. Der Standort liegt zwar planungsrechtlich im Außenbereich, befindet sich jedoch in Anbindung an die dort vorhandene Wohnbebauung. Auch die Größenordnung von 6 Tiny-Ferienhäusern steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Ortslage gemäß Programmsatz 3.1.3(18) RREP MS. Raumordnerisch ist das Vorhaben als Nachnutzung einer bereits erschlossenen Siedlungsfläche zu bewerten und entspricht daher dem Programmsatz 4.1(5) LEP M-V.</p> <p>Die Planung entspricht somit den o.g. Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. Daher wird das geplante Vorhaben an diesem Standort aus raumordnerischer Sicht mitgetragen.</p>	<p>Prüfung/ Abwägung siehe folgende Seiten.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>1.0 Amt für Raumordnung und Landesplanung, Seite 3</p> <p style="text-align: right;">3</p> <p>3. Schlussbestimmung:</p> <p>Der angezeigte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p>  <p>Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich per E-Mail:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung - Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 7, Ref. 750 	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass diese Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis				
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 1</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> <hr/> <p>Gemeinde Lindenberg über Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritzer) /Bauamt Kreisplanung Auskunft erteilt: Sascha Glöbe E-Mail: Sascha.Glosser@lk-seenplatte.de Zimmer: 3.30 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2458 Fax: 0395 57087 65995 Internet: www.lk.mecklenburgische-seenplatte.de</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ihre Nachricht vom</p> <p>Mein Zeichen 759/2023-213</p> <p>Datum 18. April 2023</p> </div> <p><u>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Mit Schreiben des Amtes Demmin-Land für die Gemeinde Lindenberg vom 23. Februar 2023 ist der Landkreis hierzu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: 23. November 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. In der Ortslage Lindenberg ist die Entwicklung eines kleinen Ferienhausgebietes am Standort eines ehemaligen Bauerngehöfts beabsichtigt. Planungsziel ist lt. Begründung die Errichtung von bis zu 6 Tiny-Häusern.</p> <p>Mit der Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <hr/> <p><small>Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</small></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zum Amtsbüro 2 17192 Waren (Müritzer)</td> <td style="width: 25%;">Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin</td> <td style="width: 25%;">Regionalstandort Neubritz Waldgäcker Chaussee 35 17235 Neubritz</td> <td style="width: 25%;">Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg</td> </tr> </table> <p><small>Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65995 IBAN: DE 5715 0501 0008 4004 8900 BIC: NOLADE 21 VRN Umsatz-Steuernr.: 079/133801956 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012614</small></p>	Zum Amtsbüro 2 17192 Waren (Müritzer)	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neubritz Waldgäcker Chaussee 35 17235 Neubritz	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	<p>Prüfung/ Abwägung siehe folgende Seiten</p>
Zum Amtsbüro 2 17192 Waren (Müritzer)	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neubritz Waldgäcker Chaussee 35 17235 Neubritz	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg		

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
--------------------------------------	------------------------------

2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 2

Seite 2 des Schreibens vom 21. März 2023

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 16. Juni 2022 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die Gemeinde Lindenberg hat aktuell keinen wirksamen Flächennutzungsplan und beabsichtigt nach § 8 Abs. 4 BauGB einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen.

In diesem Zusammenhang möchte ich einige Hinweise geben:
Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.
Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Grundsätzlich verweise ich auf die bereits vorliegende Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 4. Juli 2022.
Weiterhin wurde hierbei davon ausgegangen, dass nur Tiny- bzw. Ferienhäuser errichtet werden sollen, sodass § 10 BauNVO empfohlen wurde.
Da sich aufgrund des nunmehr vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan herausstellt, dass auch eine darüberhinausgehende Nutzung beabsichtigt wird, entspricht das Baugebiet dem § 11 BauNVO. Dies ist in der Planung und Begründung zu korrigieren.

4.2. Die Festsetzung zu Nebenanlagen sind vor dem Hintergrund der festgesetzten Zweckbestimmung des Sondergebietes auf die Erforderlichkeit zu prüfen. Regelmäßig besteht für Ferienhäuser diesbezüglich kein Bedarf.

4.3. Unterer **Bezugspunkt** soll das „Gelände“, also die „vorhandene Geländeoberfläche“ laut Festsetzung Nr. 1.2 sein.
Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können. Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren.

Zu I. 3.:

Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass für vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB besteht.

Derzeit sind mittelfristig keine finanziellen Mittel für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet geplant. Um die vorliegende Planung zeitnah umzusetzen, wurde somit die Dringlichkeit begründet. Der vorliegende B-Plan wird als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen.

Zu I. 4.1.:

Im Zuge der Bauleitplanung wurde das Vorhaben durch den Vorhabensträger präzisiert und auf die Errichtung von Ferienunterkünften reduziert. Die ursprünglichen Versorgungseinrichtungen u.ä. entfallen ersatzlos. Somit wird die zulässige Nutzung gemäß § 10 BauNVO festgesetzt, entsprechend der ursprünglichen Empfehlung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Zu I. 4.2.:

Die Nebenanlagen wurden entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplanes festgesetzt.

Zu I. 4.3.:

Für die Bauleitplanung stehen keine Gelände vermessungen oder ähnliche Höhenbezüge zur Verfügung. Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind keine Erdbewegungen geplant. Somit bleibt das Gelände am geplanten Standort der jeweiligen Ferienunterkünfte als Bezugspunkt für die Höhenbeschränkung.

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 3</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 3 des Schreibens vom 21. März 2023</p> <p>Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugsystem NN an. Hierzu wäre ein Höhenplan entsprechend in der Planzeichnung als Grundlage darzustellen.</p> <p>4.4. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB ist die gesicherte Erschließung. Grundsätzlich gehört neben der verkehrlichen und medialen Erschließung auch der abwehrende Brandschutz dazu.</p> <p>Laut Aussagen in der Begründung prüft die Gemeinde Lindenberg die Möglichkeiten zur Absicherung der Löschwasserversorgung. Das heißt hingegen so viel, dass diese zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorliegt.</p> <p>Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Erlass eines Bebauungsplans eine Gemeinde davon ausgehen können muss, dass die für ein Baugebiet notwendige Erschließung (hier: Löschwasserversorgung für ein der Erholung dienendes Sondergebiet) auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Lässt sich dies nicht hinreichend sicher abschätzen, führt dies auf einen Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung und damit auf eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.2018 - 8 S 2573/15 – openjur.de)</p> <p>5. Obwohl sich die Gemeinde bereits im Pkt. 9 der Begründung mit der Umsetzung der Planung auseinandergesetzt hat, möchte vollständigkeitshalber auf den § 12 BauGB und seinen Voraussetzungen hinweisen.</p> <p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> *den <u>Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers</u>, *den <u>Durchführungsvertrag</u> und *als <u>Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan</u>. <p>Alle drei Bestandteile müssen aufeinander abgestimmt sein und dürfen sich nicht widersprechen. Nach dem Urteil OVG NRW 23.01.2006 - 7 D 60/04 ist der Begriff der genehmigten Vorhaben eher eng auszulegen. Eine Abweichung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplans genehmigten Vorhabens von dem im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhaben führt zur Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans.</p> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB an bestimmte <u>Voraussetzungen</u> gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. 	<p>Zu I. 4.4.:</p> <p>Die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes gehört zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg ist die Löschwasserversorgung für das o.g. Grundstück derzeit als nicht gesichert zu bezeichnen. Die Gemeinde beabsichtigt im Jahr 2024 den Bau einer Löschwassereinrichtung (voraussichtlich Zisterne) im Ortsteil Hasseldorf. Der Fertigstellungszeitpunkt lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht genau vorhersehen. Der Vorhabenträger ist an einer zeitnahen Realisierung der Ferienhaussiedlung interessiert. Ein Teil des Vorhabens soll bereits im Jahr 2024 errichtet und genutzt werden.</p> <p>Im Verfahren zur Aufstellung wurde aufgezeigt, dass die Gemeinde bereits bei Erlass des Bebauungsplanes davon ausgehen können muss, dass auch die Löschwasserversorgung auf einer nachfolgenden Stufe sichergestellt ist. Vorliegend handelt es sich nur um einen Übergangszeitraum zwischen Herstellung erster Teile des Vorhabens und Herstellung der geplanten Löschwasserversorgung durch die Gemeinde.</p> <p>Bis zur Fertigstellung der Löschwasserversorgung wird die Haftverzichtserklärung gegenüber der Gemeinde Lindenberg für den Brandfall im Durchführungsvertrag zwischen beiden Parteien geregelt.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p data-bbox="147 308 741 335">2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 4</p> <p data-bbox="624 379 851 395" style="text-align: right;">Seite 4 des Schreibens vom 21. März 2023</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="264 448 828 486">- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. <p data-bbox="286 502 828 576">Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="264 595 846 667">- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) <p data-bbox="286 683 846 738">Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p data-bbox="241 754 846 866">Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p data-bbox="241 866 846 922">Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p data-bbox="241 954 846 994">6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin.</p> <p data-bbox="241 994 846 1066">Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.</p> <p data-bbox="241 1082 846 1121">Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.</p> <p data-bbox="241 1121 846 1209">Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb des Ferienhausgebietes notwendig sind, ggf. die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p> <p data-bbox="241 1225 846 1297">Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass <u>im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet</u>.</p> <p data-bbox="241 1297 846 1353">Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p>	<p data-bbox="1066 403 1149 430">Zu I. 5.:</p> <p data-bbox="1066 451 2085 579">Zwischen der Gemeinde Lindenberg und dem Vorhabensträger wurde auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplan ein Durchführungsvertrag abgeschlossen und somit die Vorgaben gemäß §12 BauGB erfüllt.</p> <p data-bbox="1066 683 1149 710">Zu I. 6.:</p> <p data-bbox="1066 746 2074 818">Die Gemeinde Lindenberg nimmt die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.</p> <p data-bbox="1066 858 2074 986">Die Zulässigkeit, der Vorhaben im Rahmen der festgesetzten Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, wird in den textlichen Festsetzungen zur Satzung beschrieben und bestimmt.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 5</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 5 des Schreibens vom 21. März 2023</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</p> <p>1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Das Planverfahren zur o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.</p> <p><u>Biotopschutz:</u> Durch die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" (2.Entwurf) kommt es zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope DEM11470 „permanentes Kleingewässer“ und DEM11474 „Erlenbruch bei Hasseldorf“.</p> <p>Der Geltungsbereich des v. B.-Plan Nr. 3 grenzt direkt im Norden an das gesetzlich geschützte Biotop DEM11474 an. Es werden hier jedoch keine Biotopflächen beansprucht. Das geplante Vorhaben beschränkt sich (besonders durch die o.g. Verschiebung der Baugrenze) ausschließlich auf die ursprüngliche und noch teilweise vorhandene Bauernhofstelle.</p> <p><u>Artenschutz</u> Um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Abriss der Gebäude zu verstoßen, sind diese vor Beginn der Maßnahme auf das Vorhandensein von Lebensspuren an und in den Gebäuden lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen. Die Untersuchung hat durch Sicht- ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und der Kellerräume auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Nester gebäudebrütender Vogelarten vorhanden sind.</p> <p>Sind Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen, ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.</p> <p>Der Abbruch der Gebäude ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen ab 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind relevante Strukturen für Fledermäuse und Brutsubstrate für Vögel unattraktiv zu machen.</p>	<p>Zu II. 1.:</p> <p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt die Hinweise des Umweltamtes zur Kenntnis. Folgende Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Artenschutz:</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 6</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 6 des Schreibens vom 21. März 2023</p> <p>Die auf dem Gelände befindliche Nisthilfe für den Weißstorch ist dauerhaft zu erhalten. Ist dies baubedingt nicht möglich, ist diese an geeigneter Stelle im Ort nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.</p> <p>Das Baugelände ist vor Beginn der Baufeldfreimachung auf vorhandene Amphibien abzusuchen. Vorgefundene Tiere sind zu bergen und in entsprechende Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu verbringen. Geeignet dafür ist der nördlich angrenzende Erlenbruchwald.</p> <p>Begründung: Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäudereste stellen potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und hausbewohnende Vogelarten dar. In und an Gebäuden kommt es schnell zur Ansiedlung verschiedener Vogelarten, wie Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz. Gebäudefugen und dahinterliegende Hohlräume stellen oft Zwischenquartiere, z.T. auch Wochenstubenquartiere für verschiedene Fledermausarten dar. Keller Räume dienen Fledermäusen oft als Winterquartier. Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 13 bb BNatSchG als besonders geschützt eingestuft. Nach § 7 Abs. 2 Nummer 14 b BNatSchAG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse aus den besonders geschützten Arten als streng geschützt herausgehoben.</p> <p>Das nördlich angrenzende Feuchtbiotop (Erlenbruchwald mit offenen wasserflächen9 stellt Lebensraum und Laichgebiet von Erdkröte, Gras- und Moorfrosch dar. Mit Lurchen im Baufeld außerhalb der Reproduktionszeit ist daher zu rechnen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen das Vorhaben bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung und Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Anga-</p>	<p>Zu II. Abs. 1.:</p> <p>Der Erhalt der Nisthilfe für den Weißstorch und die vorhandenen Amphibien werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p> <p>Die Hinweise der Wasserwirtschaft werden von der Gemeinde Lindenberg zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung beachtet.</p>

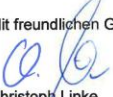
Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 7</p> <p style="text-align: center;"><small>Seite 7 des Schreibens vom 21. März 2023</small></p> <p>ben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Herr Schwemer, Tel. 0395 57087-4348, E-Mail: axel.schwemer@lk-seenplatte.de.</p> <p>Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p> <p>Bei Einbau einer Wärmepumpe Gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).</p> <p>Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasser-anschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich, das mit Prüfung und Bearbeitung mindestens 2 Monate in Anspruch nimmt. Dies ist bei der Antragstellung zu beachten.</p> <p>Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen. Ansprechpartner ist Herr Peters, Tel. 0395 57087-2532, E-Mail: rene.peters@lk-seenplatte.de.</p> <p>Häusliches Abwasser Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus abwasserrechtlicher Sicht. Eine Verbringung des Abwassers wäre ebenfalls durch eine abflusslose Sammelgrube möglich. Vor Baubeginn ist ein gesonderter Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>Bodenschutz/Abfallrecht Dem Vorhaben stehen unter Beachtung der Anforderungen keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 sind weiterhin unter 4.2 Übergeordnete Vorgaben, Bodenschutz/Altlasten Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entspricht nicht der aktuellen Gesetzgebung, da es durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 abgelöst wurde. Der gesamte Abschnitt ist somit auf die aktuellen Gesetzmäßigkeiten zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>Ebenfalls ist die Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung M-V nicht mehr in Kraft. Die abfallrechtlichen Zuständigkeiten sind in der Abfall-Zuständigkeitsverordnung (AbZustVO M V) vom 15. Juni 2012 geregelt. Das Landesbodenschutzgesetz</p>	<p>Die Hinweise des Bodenschutzes und des Abfallrechtes werden von der Gemeinde Lindenberg zur Kenntnis genommen, in die Begründung unter Pkt. 4.2 ergänzt und in der weiterführenden Planung beachtet.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 8</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 8 des Schreibens vom 21. März 2023</p> <p>(LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 regelt die Zuständigkeiten im Bodenschutzrecht. Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind den aktuellen Gesetzmäßigkeiten anzupassen.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWVG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).</p> <p>Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist verboten.</p> <p>Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zu den Umlade Stationen Neustrelitz oder Demmin der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Boden-funktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>	<p>Prüfung/ Abwägung siehe folgende Seiten</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 9</p> <p style="text-align: center;"><small>Seite 9 des Schreibens vom 21. März 2023</small></p> <p>Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Teilabrisses des vorhandenen Gebäudes ist überdies zu beachten:</p> <p>Vor Abbruch des Bauwerkes ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss.</p> <p>Ebenfalls vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten. Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen wird untersagt.</p> <p>Nachweislich kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden. Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe und verkohlte Holzreste.</p> <p>2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Seitens des Brand- und Katastrophenschutzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Laut der digitalen Unterlagen befindet sich das Vorhaben nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.</p> <p>Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich.</p> <p>Ggf. sind Feuerwehrlächen (Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen) für die Rettung von Personen sowie zur Brandbekämpfung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass diese unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 herzustellen und zu kennzeichnen sind.</p>	<p>Zu II. Abs. 2.:</p> <p>Die weiteren Hinweise der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte werden von der Gemeinde Lindenberg zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung beachtet.</p> <p>Die Feuerwehrstellfläche ist im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet.</p>



Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 10</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 10 des Schreibens vom 21. März 2023</p> <p>III. Sonstiges, Korrekturen, Ergänzungen</p> <p>Weiterhin sind alle Rechtsgrundlagen grundsätzlich zu aktualisieren, sodass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Vorschrift nach Rechtskraft des Bebauungsplans anzuwenden sind. Insbesondere weise ich hier auf den im 1. Verfahrensvermerk benannten § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB hin, welcher hier nicht gemeint sein kann.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gez. Sascha Gloße SB Bauplanungsrecht</p> <p style="margin-top: 200px;">Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu III.:</p> <p>Die Hinweise zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen wurden in der Satzung eingearbeitet.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>3.0 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS, Seite 1</p>  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <hr/> <p>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> <p>Amt Demmin-Land Die Amtsvorsteherin Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>Telefon: 0395 380 69-153 Telefax: 0395 380 69-180 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 0201/6122 Reg.-Nr.: 150 - 22 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 15.06.2022</p> <p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zum o.g. B-Plan folgende Bedenken:</p> <p>Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist im vorliegenden Fall aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft evident unzulässig, da es sich um eine Planung im Außenbereich handelt und es sich auch nicht um eine Außenbereichsinsel im Innenbereich handelt. So kann man ggf. die Absicht der „Wiedernutzbarmachung von Flächen“ erkennen, diese Maßnahme muss jedoch (zusätzlich) der Innenentwicklung dienen.</p> <p>Das BVerwG hat – auch in Abgrenzung zu § 13b BauGB – einen strengen Maßstab entwickelt: „Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden“ (BVerwG, Urteil vom 04. November 2015 – 4 CN 9/14 –).</p> <p>Dies ist deshalb relevant, da aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens von der Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden soll und somit insbesondere auch abfallrechtliche Belange nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Für Fragen hierzu steht Ihnen Hr. Geiger (0395-380 69 500) gerne zur Verfügung.</p> <p>Andere Belange die in der Zuständigkeit des StALU MS liegen sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformationen: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.</small></p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt die Bedenken des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt zur Kenntnis.</p> <p>Mit dem 2. Entwurf erfolgte eine Umweltprüfung, in der auch abfallrechtliche Belange berücksichtigt wurden.</p> <p>Weiter werden die betreffenden abfallrechtlichen Belange im Durchführungsvertrag (§1 Abs. 3) geregelt.</p>

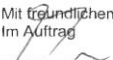
Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p data-bbox="147 308 875 336">3.0 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS, Seite 2</p> <p data-bbox="533 373 544 389">2</p> <p data-bbox="241 429 837 469">Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p data-bbox="241 501 416 520">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="241 574 358 611">Christoph Linke Amtsleiter</p>	<p data-bbox="1066 389 1346 416">siehe vorangehende Seite</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>4.0 Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie, M-V, Seite 1</p> <p>St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)</p> <hr/> <p>Von: Neubert Dagmar <planung@amt-demmin-land.de> Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 10:52 An: 'St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)' Betreff: WG: 22144, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Hallo Herr Teetz, zur Info...</p> <p>Freundliche Grüße Im Auftrag</p> <p><i>Dagmar Neubert</i></p> <p>Amt Demmin-Land Bauamt</p> <p>Telefon: +49(3998) 2806 – 106 Fax: +49(3998) 2806 – 111 E-Mail: planung@amt-demmin-land.de</p> <p>Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <hr/> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de> Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 11:27 An: Neubert Dagmar <planung@amt-demmin-land.de> Betreff: 22144, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg (abgelegt im CC ECM)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.05.2022 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Sebastian Gierke</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt Kenntnis, dass das Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme zur Bauleitplanung abgibt.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>4.0 Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie, M-V, Seite 2</p>  <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow Telefon +49 3843 777 135 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung.mv.de/Datenschutz</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis															
<p>5.0 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Seite 1</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p><small>Forstamt Stavenhagen · Am Schloss 9 · 17153 Ivenack</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Demmin-Land Gothestraße 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Forstamt Stavenhagen</p> <p><small>Bearbeitet von: Frau Bauer Telefon: 039994 453011 Fax: E-Mail: lena.bauer@foa-mv.de Aktenzeichen: 7444.381.16-22-07b (bitte bei Schriftverkehr angeben) 14. April 2023</small></p> <p><i>Gretow</i> <i>Jansen</i></p> </div> </div> <p>— Stellungnahme 2. Entwurf Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ <i>Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</i> <i>Betrifft: Gemarkung Hasseldorf, Flurstück 1, Flurstück 10/2</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>— mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2023 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.</p> <p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:</p> <p>Entsprechend der vorgelegte Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen unter folgender Auflage erteilt.</p> <p>Auflage:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Waldbrandschutzverordnung des Landes M-V vom 14. Februar 1994 (GVOBl. S. 366) ist einzuhalten. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Vorstand: Manfred Baum</td> <td style="width: 33%;">Telefon: 03994 235-0</td> <td style="width: 33%;">Bank: Deutsche Bundesbank</td> </tr> <tr> <td>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern</td> <td>Telefax: 03994 235-400</td> <td>BIC: MARK2333</td> </tr> <tr> <td>- Anstalt des öffentlichen Rechts</td> <td>E-Mail: zentrale@foa-mv.de</td> <td>IBAN: DE87 1500 0090 0015 0015 30</td> </tr> <tr> <td>Fritz - Reuter - Platz 9</td> <td>Internet: www.wald-mv.de</td> <td>Steuernummer: 079/133/60058</td> </tr> <tr> <td>17139 Malchin</td> <td></td> <td>Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883</td> </tr> </table> </div>	Vorstand: Manfred Baum	Telefon: 03994 235-0	Bank: Deutsche Bundesbank	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Telefax: 03994 235-400	BIC: MARK2333	- Anstalt des öffentlichen Rechts	E-Mail: zentrale@foa-mv.de	IBAN: DE87 1500 0090 0015 0015 30	Fritz - Reuter - Platz 9	Internet: www.wald-mv.de	Steuernummer: 079/133/60058	17139 Malchin		Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern der Bauleitplanung nur unter Auflagen zustimmt.</p> <p>Mit dem 2. Entwurf wurde das Einvernehmen mit den Auflagen hergestellt. Der 30 m Waldabstand und die Wiederherstellungs-/ bzw. Erhaltungspflicht der Streuobstwiese wurden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
Vorstand: Manfred Baum	Telefon: 03994 235-0	Bank: Deutsche Bundesbank														
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Telefax: 03994 235-400	BIC: MARK2333														
- Anstalt des öffentlichen Rechts	E-Mail: zentrale@foa-mv.de	IBAN: DE87 1500 0090 0015 0015 30														
Fritz - Reuter - Platz 9	Internet: www.wald-mv.de	Steuernummer: 079/133/60058														
17139 Malchin		Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883														


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>5.0 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Seite 2</p> <p>2</p> <p>3. Die Form und Beschaffenheit der Streuobstwiese ist durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen bzw. zu erhalten.</p> <p>Im Ergebnis der eingehenden Prüfung vor Ort wurde folgender Sachverhalt festgestellt:</p> <p>1. Der Bestand auf dem Flurstück 10/3 der Flur 1 Gemarkung Hasseldorf entspricht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 LWaldG M-V und der aktuellen Verwaltungspraxis zur näheren Definition von Wald. Gemäß der Verwaltungspraxis müssen Waldflächen eine gleichmäßige Überschirmung von mind. 50 % aufweisen und die vorhandenen Waldbaum- und Straucharten eine Mindesthöhe von 1,50 Metern überschreiten.</p> <p>2. Auf dem Flurstück 10/2 der Flur 1 Gemarkung Hasseldorf befinden sich einige Einzelbäume bzw. kleine Baumgruppen und eine Streuobstwiese ohne Kronenschluss zur Waldfläche auf dem FS 10/3. Nach § 2 Abs. 3 LWaldG M-V gilt diese Fläche nicht als Wald.</p> <p>3. Nach Datenlage ist das Verfahren nach § 34 Abs. 2 BauGB zu bewerten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Am 23.06.2022 wurde um 13:00 Uhr eine Vorortsbesichtigung durchgeführt. Im Ergebnis der örtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass zwischen den einzelnen Bäumen und Baumgruppen des Flurstücken 10/2 und der Traufkannte der Waldfläche des Flurstücks 10/3 kein Traufschluss besteht. Durch die historische Nutzung als Obstgarten haben die verschiedene Obstgehölze eine Streuobstwiese gebildet, die erhalten bleiben sollte. Die ursprünglich geplante Fläche reichte bis an die Flurstücksgrenze heran. Der Waldrand überschneidet die Planfläche teilweise. Das Bauvorhaben befand sich somit innerhalb des nach § 20 LWaldG M-V gesicherten Waldabstandes. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Meter zum Wald einzuhalten. Mit § 20 verfolgt das LWaldG den Zweck, sowohl Gefahren zu vermeiden,</p> <p><small>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin</small></p> <p><small>Telefon: 03994 235-0 Telefax: 03994 235-400 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</small></p> <p><small>Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2083</small></p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>5.0 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Seite 3</p> <p style="text-align: right;">3</p> <p>die vom Wald ausgehend der baulichen Anlage oder deren Nutzern drohen, als auch Nachteilen für den Wald und den Waldbesitzer vorzubeugen</p> <p>Die Vorschrift dient in gleicher Weise der Sicherung aller Waldfunktionen und dem Schutz der Interessen des Waldbesitzers insbesondere an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes, die durch Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Wald erschwert werden kann.</p> <p>Entsprechend § 3 WAbstVO dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.</p> <p>Entsprechend des eingereichten geänderten 2. Entwurfs des B-Plans Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ kann das Einvernehmen der Forstbehörde unter Einhaltung der Auflagen erteilt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgebildete Lageplan stellt weiterhin die alte Planung dar, das erteilte Einvernehmen bezieht sich nur auf die in Teil A des B-Plans abgebildete Planzeichnung, auf der auch der Waldabstand eingezeichnet ist.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  Ralf Hecker Forstamtsleiter</p> <hr/> <p>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin</p> <p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058</p> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>



Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>6.0 Landesamt für innere Verwaltung M-V</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Demmin-Land</p> <p>Goethestraße 43 DE-17109 Demmin</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202200352</p> <p>Schwerin, den 16.05.2022</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.3 Ferienhaussiedlung Hasseldorf</p> <p>Ihr Zeichen: 16.5.2022</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> <p><small>Vermittlung: (0385) 588 56696 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3 Telefax: (0385) 58848250030 Lubecker Straße 289 Internet: www.laiv-mv.de 19059 Schwerin</small></p> <p><small>Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr</small></p> <p><small>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock DE79 1300 0000 0013 001561 MARKDEF1130</small></p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>7.0 Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“, Seite 1</p> <p style="text-align: right;"><i>Posteingang</i></p>  <p>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene</p> <p>Körperschaft des Öffentlichen Rechts www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de</p> <p>Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN Tel.: 039997-3312-0 Fax: 039997-3312-13 E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de</p> <p>Deutsche Kreditbank AG BIC: DKBLADEM1001 IBAN: DE54 1203 0000 0000 3628 14</p> <p>Vollbank Demmin eG BIC: GENODEF33DM1 IBAN: DE07 1509 1674 0100 0078 00</p> <p>Amt Demmin-Land EINGANG 22. März 2023 F. Lubl</p> <p>Ansprechpartner / in: Herr Stübe Durchwahl: 039997-3312-0</p> <p>Ihr Schreiben vom: 23.02.2023 Ihr Zeichen: Neubert Unser Zeichen: st Ort, Datum: Jarmen, 13.03.2023</p> <p>2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ in der Gemeinde Lindenberg</p> <p>hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gemäß Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 23.02.2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes nunmehr keine weiteren Bedenken zur genannten Aufstellung des B-Planes Nr. 3 bestehen. Nachfolgende Hinweise müssen aber in jedem Fall beachtet werden.</p> <p>Auf beiliegender Übersichtskarte ist das Gewässer 2. Ordnung 86.2 schematisch dargestellt. Dieses offene Gewässer liegt westlich der Plangebietsgrenze. Die Gewässer 2. Ordnung unterliegen der Unterhaltungspflicht der Wasser- und Bodenverbände im Auftrag der Gemeinden. Es bestehen grundlegende Forderungen bezüglich der allgemeinen Gewässerunterhaltung.</p> <p>Das Gewässer 86.2 wird in dem farblich gekennzeichneten Abschnitt beobachtet unterhalten und stellt die Vorflut für einen größeren Niederungsbereich dar. In Jahren mit viel Niederschlag kommt es zu einem starken Anstieg des Wasserstandes. Eine Wasserstandsregulierung nord-östlich der Dorfstraße ist im derzeitigen Zustand nicht möglich.</p> <p>Im Jahr 2016 wurde eine grundlegende Instandsetzung des Gewässers süd-westlich der Dorfstraße durch unseren Verband durchgeführt. Die weitere Notwendigkeit eines Ausbaus nord-östlich der Dorfstraße ist mit der Gemeinde zum damaligen Zeitpunkt diskutiert worden, führte aber zu keinem Ergebnis. Eine Gefährdung der Ferienhaussiedlung wird in der Begründung seitens des Planers zwar ausgeschlossen, aber aufgrund des geplanten Bebauungsplanes Nr.3 sollte dieser Sachverhalt trotzdem erneut betrachtet werden.</p> <p>Verbandsvorsteher: Thomas Kirschert Geschäftsführer: Oliver Langer</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband keine Bedenken zur vorliegenden Bauleitplanung mitteilt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden von der Gemeinde Lindenberg zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung beachtet.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>7.0 Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“, Seite 2</p> <p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene", Anklamer Str. 10, 17126 Jarmen 2</p> <p>Grundsätzlich ist bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen, wie zum Beispiel dem Bau eines Wohnhauses, einer Garage, Carports, bzw. einer Straße ein Abstand von mindestens 7 m vom Gewässer einzuhalten. Bepflanzungen jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.</p> <p>Die Grundstückseigentümer haben gegebenenfalls die Gewässerbewirtschaftung in Form von jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten (Mahd, Grundräumung oder Gehölzpflege) unentgeltlich zu dulden. Zuwegungen zum Gewässer müssen für Baugeräte dauerhaft gewährleistet sein.</p> <p>Sollten sich im Zuge der Maßnahmenumsetzung Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Ebenso gilt zu beachten, dass angrenzende Ackerflächen mit Dränagen in den genannten Niederungsbereich entwässern.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Projektverlauf.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>i.A.  Stephan Stübe Verbandsingenieur</p> <p>Anlage: Übersichtskarte M 1: 2.000 – Gewässer 2. Ordnung 86.2 Bereich Hasseldorf</p> <p style="font-size: small;">Verbandsvorsteher: Thomas Kästner Geschäftsführer: Oliver Lange</p>	<p>siehe vorangehende Seite.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>8.0 Deutsche Telekom Technik GmbH, Seite 1</p>  <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <hr/> <p>Marie Hundt PTI 23 Betrieb 1, Wegesicherung 030 8353 78255 M.Hundt@telekom.de 18.05.2022 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Vorgangsnummer: 01281-2022 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p><small>Deutsche Telekom Technik GmbH Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: Rieser-Str. 5, 01129 Dresden Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Abz.-Nr.: 248 566 68 IBAN: DE17 5901 0066 0024 6866 68 SWIFT-BIC: PBNKDEFF390 Aufsichtsrat: Shivnandan Gupta (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Golewitsch (Vorsitzende), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 141593, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr.: DE 814645262</small></p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Auflagen werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>9.0 Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)</p> <hr/> <p>Betreff: WG: Stellungnahme S01170116, VF und VFKD, Gemeinde Lindenberg, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" (abgelegt im CC ECM)</p> <hr/> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 08:46 An: Neubert Dagmar <planung@amt-demmin-land.de> Betreff: Stellungnahme S01170116, VF und VFKD, Gemeinde Lindenberg, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" (abgelegt im CC ECM)</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>Amt Demmin-Land - Planung Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01170116 E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com Datum: 30.06.2022 Gemeinde Lindenberg, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.05.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Vodafone GmbH/ Vodafone-Deutschland GmbH keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Auflagen werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis										
<p>11.0 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <div style="text-align: center;">  <p>BUNDESWEHR</p> </div> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 291 63 63 Bonn</small></p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>Nur per E-Mail planung@amt-demmin-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Aktenzeichen</small></td> <td><small>Ansprechperson</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>E-Mail</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>45-80-00 / K-I-0369-22</td> <td>Herr Jelinek</td> <td>0228 5504-4573</td> <td>baucbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>19.05.2022</td> </tr> </table> <p>Anforderung einer Stellungnahme;</p> <p><small>BTREFF Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</small></p> <p><small>HINB Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</small></p> <p><small>BEZUG Ihr Schreiben vom 16.05.2022 - Ihr Zeichen: Mail von 07:54 Uhr</small></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <div style="text-align: right;">  <p><small>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</small></p> <p><small>REFERAT INFRA I 3</small></p> <p><small>Fontainegraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</small></p> <p><small>Tel + 49 (0) 228 5504-4573 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763</small></p> <p><small>WWW.BUNDESWEHR.DE</small></p> <p>INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <p><small>Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAU.DSWT.GeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>	45-80-00 / K-I-0369-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baucbwtoeb@bundeswehr.org	19.05.2022	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und somit keine Einwände zur Planung bestehen.</p>
<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>							
45-80-00 / K-I-0369-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baucbwtoeb@bundeswehr.org	19.05.2022							

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis						
<p>12.0 Primagas Energie GmbH & Co.KG</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>info@primagas.de • www.primagas.de PRIMAGAS Hotline: 0000 - 04 86 555* *Mo. – Fr., 8 – 18 Uhr, gebührenfrei aus dem dt. Festnetz und dt. Mobilfunknetz</small></p> <p>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG • Luisenstraße 113 • 47789 Krefeld</p> <p>Gemeinde Lindenberg Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>PRIMAGAS Leitungsauskunft Projektbezeichnung: B-Plan Nr. 3 Ferienhaussiedlung Hasseldorf Lokation: Lindenberg, Hasseldorf 10-14</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Leitungsauskunft</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Antrags-Nr. 389966</p> <p>Es betreut Sie Leitungsauskunft Luisenstr. 113 47789 Krefeld Fon: 02151 – 85 21 16 Fax: 02151 – 85 23 10</p> <p>Datum 20.05.2022</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: 8px;"> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Zentrale Luisenstraße 113 47789 Krefeld</small></p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld AG187</small></p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>Bank Commerzbank AG • Krefeld • IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 • BIC: COBADE330 Deutsche Bank AG • Krefeld • IBAN: DE31 3207 0080 0060 2433 00 • BIC: DEUTDE330 HypoVereinsbank • Düsseldorf • IBAN: DE56 3022 0190 0004 4637 57 • BIC: HYVEDE330414</small></p> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>Pers. haft. Gesellschafterin: PRIMAGAS Verwaltungs GmbH</small></p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld B14041</small></p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p><small>Geschäftsführer: Jobst-Dietrich Diecks (Sprecher) • Christof Rosenberger</small></p> </td> </tr> </table> </div>	<p><small>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Zentrale Luisenstraße 113 47789 Krefeld</small></p>	<p><small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld AG187</small></p>	<p><small>Bank Commerzbank AG • Krefeld • IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 • BIC: COBADE330 Deutsche Bank AG • Krefeld • IBAN: DE31 3207 0080 0060 2433 00 • BIC: DEUTDE330 HypoVereinsbank • Düsseldorf • IBAN: DE56 3022 0190 0004 4637 57 • BIC: HYVEDE330414</small></p>	<p><small>Pers. haft. Gesellschafterin: PRIMAGAS Verwaltungs GmbH</small></p>	<p><small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld B14041</small></p>	<p><small>Geschäftsführer: Jobst-Dietrich Diecks (Sprecher) • Christof Rosenberger</small></p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Primagas Energie GmbH keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Auflagen werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p>
<p><small>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Zentrale Luisenstraße 113 47789 Krefeld</small></p>	<p><small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld AG187</small></p>	<p><small>Bank Commerzbank AG • Krefeld • IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 • BIC: COBADE330 Deutsche Bank AG • Krefeld • IBAN: DE31 3207 0080 0060 2433 00 • BIC: DEUTDE330 HypoVereinsbank • Düsseldorf • IBAN: DE56 3022 0190 0004 4637 57 • BIC: HYVEDE330414</small></p>					
<p><small>Pers. haft. Gesellschafterin: PRIMAGAS Verwaltungs GmbH</small></p>	<p><small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld B14041</small></p>	<p><small>Geschäftsführer: Jobst-Dietrich Diecks (Sprecher) • Christof Rosenberger</small></p>					

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>13.0 Saferay Operations GmbH</p>  <p>saferay operations GmbH · Rosenthaler Str. 34/35 10178 Berlin · Germany</p> <p>Gemeinde Lindenberg Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>20.05.2022</p> <p>Portalnummer: 389966 Projektbezeichnung: B-Plan Nr. 3 Ferienhaussiedlung Hasseldorf Lokation: Lindenberg, Hasseldorf 10-14</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.</p> <p>In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p> <p>Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>saferay operations GmbH</p> <p>T +49 30 53 60 63 6-0 F +49 30 53 60 63 629 E info@saferay.com</p> <p>Sitz Berlin AG Charlottenburg HRB 1387139 USt-IdNr. DE280603416</p> <p>Commerzbank IBAN DE05 1004 0000 0192 5585 00 SWIFT/BIC COBADE33XXX</p> <p>Geschäftsführer: Dr. Michael Merz Dr. Marko Schulz</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Saferay Operations GmbH keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Auflagen werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>14.0 50Hertz Transmission GmbH</p>  <p><small>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</small></p> <p>Gemeinde Lindenberg Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>B-Plan Nr. 3 Ferienhaussiedlung Hasseldorf</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert,</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH Netzauskunft</p> <p><small>DATENSCHUTZHINWEIS: Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe https://www.50hertz.com/de/footer/datenschutz</small></p> <p><small>50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum: 20.05.2022 Unser Zeichen ADB Ansprechpartnerin 50Hertz Netzauskunft Ihre Zeichen B-Plan Nr. 3 Ferienhaussiedlung Hasseldorf Ihre Nachricht vom 20.05.2022 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christian Fleeters Geschäftsführer Stefan Kasperer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Gölletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 94446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE35 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADE33 USt-Id.-Nr. DE813473951</small></p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der 50Hertz Transmission GmbH keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Auflagen werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis																																																								
<p>15.0 E.DIS Netz GmbH</p>  <p>E.DIS Netz GmbH Sevenhägerer Straße 42a 17139 Malchin Amt Demmin-Land Dagmar Neubert Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>E.DIS Netz GmbH MB Malchin Sevenhägerer Straße 42a 17139 Malchin www.e-dis-netz.de T +49 3994 20973917 EDL_Betrieb_Malchin@e-dis.de</p> <p>Malchin, den 23.05.2022</p> <p>Spartenauskunft: 0530636-EDIS in Lindenberg Hasseldorf 10 Anfragegrund: Stellungnahme & ToB Projektname: B-Plan Nr. 3 Ferienhaussiedlung Erstellt am: 20.05.2022 Projektzusatz:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <table border="1" data-bbox="219 933 851 1204"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="219 1125 851 1204"> <thead> <tr> <th colspan="2">Dokumente</th> <th colspan="2">Vermessungsdaten:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Ortliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH MB Malchin</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. 1/4</small></p> <p><small>Geschäftsführung: Stefan Dieck Andrea Jahn Michael Koser Str.: Pörschewitz/Straße Anlage für Fernwärme (Edar) 1482 10000 St.Nr. 001 100 00416 St.Nr. 002 000 00103 Objektnr. 02 00222200000170007</small></p> <p><small>Geschäftsbereich: Pörschewitz/Straße BfNr. DE21 150 1000 0204 0116 00 BIC: DDLT33HAN33</small></p> <p><small>Commerzbank AG Pörschewitz/Straße BfNr. DE21 150 1000 0050 7116 00 BIC: COBADE33HAN</small></p>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente		Vermessungsdaten:		Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>			Skizze:	<input type="checkbox"/>			<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der E.DIS Netz GmbH keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Die Hinweise, Anregungen und Auflagen werden in der weiterführenden Planung beachtet.</p>
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																					
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																					
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																					
Dokumente		Vermessungsdaten:																																																							
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																						
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																								

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>16.0 Gemeinde Hohenbollentin</p> <p>St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)</p> <hr/> <p>Von: Schommer Hans_Bgm Hohenbollentin <hansschommer@t-online.de> Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 12:36 An: Neubert Dagmar; Schumacher Reinhard_Bgm Kentzlin; Holtmeier Thies_Bgm Sarow Betreff: Re: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Hohenbollentin werden keine Einwände geltend gemacht. Das Vorhaben wirkt h.E. der - durch ein antiquiertes Baurecht leider unterstützten - immer weiter fortschreitenden, zivilisatorischen Verödung des Ländlichen Raumes entgegen. Daher wird der Planungsansatz durch die Gemeinde Hohenbollentin vollumfänglich befürwortet und unterstützt.</p> <p>MfG, Hans Schommer BM Hohenbollentin</p> <p>Am 16.05.2022 um 10:45 schrieb Neubert Dagmar:</p> <p>Sehr geehrte Herren, die Gemeinde Lindenberg beteiligt Ihre Gemeinden als Nachbargemeinde im Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes. Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Auf die Weiterleitung der vollständigen Planunterlagen habe ich verzichtet. Sollte Ihrerseits Bedarf bestehen, genügt ein kleiner Hinweis an mich.</p> <p>Zusammengefasste Kurzfassung der Planung: Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine kleine Ferienhaussiedlung (bis zu 6 kleine Häuser, geplant Tiny-Häuser) im Ortsteil Hasseldorf ermöglicht werden. Auf dem Grundstück befinden sich bauliche Reste eines ehemaligen Bauerngehöfts. Aufgrund der vor längerer Zeit aufgegebenen Nutzung verfiel das Baurecht. Das Grundstück ist nunmehr dem sog. Außenbereich zuzuordnen. Die zu überplanende Fläche ist auf der Übersichtskarte gekennzeichnet. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.370 m² Das Grundstück soll als Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ festgesetzt werden; eingeschossige Bauweise, Firsthöhe bis 6m, Grundflächenzahl 0,15 (d.h. nur 15% der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden). Die Planung dient der Wiedernutzbarkeit des Grundstückes und der Nachverdichtung der Siedlungsfläche. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Hohenbollentin keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>17.0 Gemeinde Kentzlin</p> <p>St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)</p> <hr/> <p>Von: Schumacher Reinhard_Bgm Kentzlin <reinhard.schumacher@lfoa-mv.de> Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 11:00 An: Neubert Dagmar Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Hallo Frau Neubert, von meiner Seite gibt es keine Bedenken.</p> <p>Gruß R.Schumacher</p> <hr/> <p>Von: Neubert Dagmar <planung@amt-demmin-land.de> Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 10:45 An: Schommer Hans_Bgm Hohenbollentin <hansschommer@t-online.de>; Schumacher Reinhard <Reinhard.Schumacher@lfoa-mv.de>; Holtmeier Thies_Bgm Sarow <thies-johannes@t-online.de> Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</p> <p>WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.</p> <p>Sehr geehrte Herren, die Gemeinde Lindenberg beteiligt Ihre Gemeinden als Nachbargemeinde im Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes. Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Auf die Weiterleitung der vollständigen Planunterlagen habe ich verzichtet. Sollte Ihrerseits Bedarf bestehen, genügt ein kleiner Hinweis an mich.</p> <p>Zusammengefasste Kurzfassung der Planung: Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine kleine Ferienhaussiedlung (bis zu 6 kleine Häuser, geplant Tiny-Häuser) im Ortsteil Hasseldorf ermöglicht werden. Auf dem Grundstück befinden sich bauliche Reste eines ehemaligen Bauerngehöfts. Aufgrund der vor längerer Zeit aufgegebenen Nutzung verfiel das Baurecht. Das Grundstück ist nunmehr dem sog. Außenbereich zuzuordnen. Die zu überplanende Fläche ist auf der Übersichtskarte gekennzeichnet. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.370 m² Das Grundstück soll als Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ festgesetzt werden; eingeschossige Bauweise, Firsthöhe bis 6m, Grundflächenzahl 0,15 (d.h. nur 15% der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden). Die Planung dient der Wiedernutzbarkeit des Grundstückes und der Nachverdichtung der Siedlungsfläche. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Kentzlin keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p>

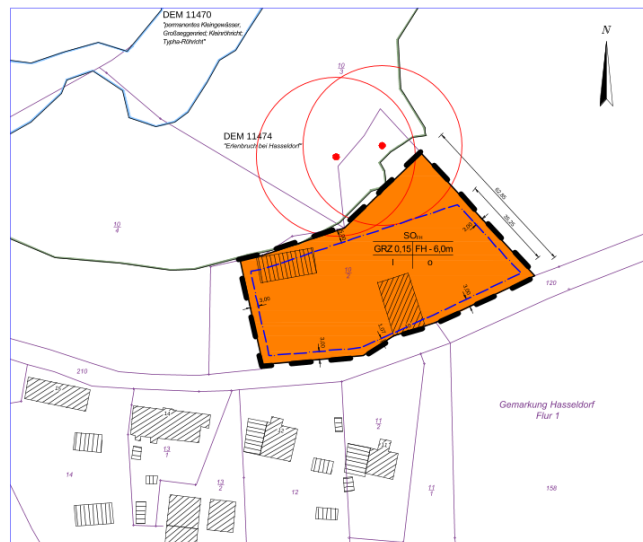
Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>18.0 Gemeinde Sarow</p> <p>St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)</p> <hr/> <p>Von: Holtmeier Thies_Bgm Sarow <thies-johannes@t-online.de> Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 13:29 An: Neubert Dagmar Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert,</p> <p>die Belange der Gemeinde Sarow sind von dem Vorhaben unberührt. Daher gibt es keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thies Holtmeier</p> <p>Gesendet mit der Telekom Mail App</p> <p>-----Original-Nachricht----- Von: Neubert Dagmar <planung@amt-demmin-land.de> Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" der Gemeinde Lindenberg Datum: 16.05.2022, 10:45 Uhr An: Schommer Hans_Bgm Hohenbollentin <hansschommer@t-online.de>, Schumacher Reinhard_Bgm Kentzlin <reinhard.schumacher@lfoa-mv.de>, Holtmeier Thies_Bgm Sarow <thies-johannes@t-online.de></p> <p>Sehr geehrte Herren,</p> <p>die Gemeinde Lindenberg beteiligt Ihre Gemeinden als Nachbargemeinde im Verfahren zur Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes. Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.</p> <p>Auf die Weiterleitung der vollständigen Planunterlagen habe ich verzichtet. Sollte Ihrerseits Bedarf bestehen, genügt ein kleiner Hinweis an mich.</p> <p>Zusammengefasste Kurzfassung der Planung: Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine kleine Ferienhaussiedlung (bis zu 6 kleine Häuser, geplant Tiny-Häuser) im Ortsteil Hasseldorf ermöglicht werden. Auf dem Grundstück befinden sich bauliche Reste eines ehemaligen Bauernehöfths. Aufgrund der vor längerer Zeit aufgegebenen Nutzung verfiel das Baurecht. Das Grundstück ist nunmehr dem sog. Außenbereich zuzuordnen. Die zu überplanende Fläche ist auf der Übersichtskarte gekennzeichnet. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.370 m² Das Grundstück soll als Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ festgesetzt werden; eingeschossige Bauweise, Firsthöhe bis 6m, Grundflächenzahl 0,15 (d.h. nur 15% der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden). Die Planung dient der Wiedernutzbarkeit des Grundstückes und der Nachverdichtung der Siedlungsfläche. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Gemeinde Lindenberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Sarow keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p>

Satzung der Gemeinde Lindenberg über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf"

für das Gebiet am östlichen Teil von Hasseldorf, südlich von Lindenberg und östlich der Kreisstraße MSE 59, Flur 1, Flurstück 10/2 der Gemarkung Hasseldorf

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" für das Gebiet am östlichen Teil von Hasseldorf, südlich von Lindenberg und östlich der Kreisstraße MSE 59, Flur 1, Flurstück 10/2 der Gemarkung Hasseldorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung in der Fassung vom 15.12.1990 veröffentlicht am 18. Dezember 1990 (BGBl.: 1991 I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl.: I S. 1957)

I. Planzeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO... Sondergebiet das der Erholung dient, gem. § 10 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

FH - 6,0 m maximale Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) in Meter über Gelände
GRZ 0,15 maximal zulässige Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
--- Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

II. Planzeichen ohne Normcharakter

1. Katasterliche Grundlagen

Flurstück
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - vermarkter Grenzpunkt
 - nicht vermarkter Grenzpunkt
 - Zuordnungspfeil

Flur
 - Flurnummer
 - Flurgrenze

Gemarkung/Hasseldorf - Gemarkungsname

III. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung - nachrichtliche Darstellung

vorhandene Wohnbebauung
 vorhandene Nebengebäude
 Gehölzbiotop
 Gewässerbiotop
 Waldabstand

IV. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bildete das Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert.

Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die Landesbauordnung M-V (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), die zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467) geändert worden ist.

V. Hinweise

- Längenangaben erfolgen in Metern.
- Als Planungsgrundlage dienen derzeit gültige TOP-Karten und ein Flurkartenausschnitt des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gem. § 9 BauGB, § 86 LBauO M-V

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauNVO wird das Baugelände als Sondergebiet "Ferienhausgebiet" festgesetzt und dient zum Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten freizeitmäßigen Wohnen.
 Zulässig sind folgende Nutzungen:
 - Ferienhäuser als Einzelgebäude
 - Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf.
- Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage die vorhandene Straßenoberkante/Zugang am Standort des jeweiligen Ferienhauses bestimmt.
- Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind im Ferienhausgebiet Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.
- Die festgesetzten Baugrenzen, insbesondere die Waldabstandsflächen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile abweichend von § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten werden. Ausnahmen nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind unzulässig.
- Die Form und Beschaffenheit der Streubauweise ist durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen bzw. zu erhalten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3, BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Der Abbruch der Gebäude ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Aktivzeit von Fledermäusen ab 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind relevante Strukturen für Fledermäuse und Brutplätze für Vögel unattraktiv zu machen. Vor Abriss ist das Vorhandensein von Lebensräumen an und in den Gebäuden beiderseits besonders geschützter Arten zu überprüfen und ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.
- Die auf dem Gelände befindliche Nisthilfe für den Weißstorch ist dauerhaft zu erhalten.
- Das Baugelände ist vor Beginn der Baufeldfreimachung auf vorhandene Amphibien abzusuchen. Vorgefundenen Tiere sind zu bergen und in entsprechende Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu verbringen.

II. Textliche Hinweise

1. Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

HINWEIS ZUM VERHALTEN BEI ZUFALLSFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfallene Latrinen und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erderverfüllungen oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Umschrieben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

2. Wasserwirtschaft

Das anfallende unversinnete Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die beladete Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserleitung mittels Versickerung auf dem Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DINVA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Verfahrensvermerke

- Die Planungsanzeige gemäß § 17 LPiG MV (BauGB) erfolgte am 16.05.2022.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Teil, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30.05.2022 bis zum 01.07.2022 während der Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes Demmin Land, Geheißstraße 43, 171109 Demmin nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist im Schaukasten der Gemeinde 14.05.2022 bis 08.06.2022 veröffentlicht worden. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Demmin Land unter der Internetadresse <http://www.amt-demmin-land.de>.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

- Die von der Planung berührten Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Kenntnis gesetzt und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 23.02.2023.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist am mitgeteilt worden.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Teil wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am gebilligt.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

- Der katastermäßige Bestand wird am geprüft und als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerähnlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Demmin, den Siegel Dipl.-Ing. H. Werner
 öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur

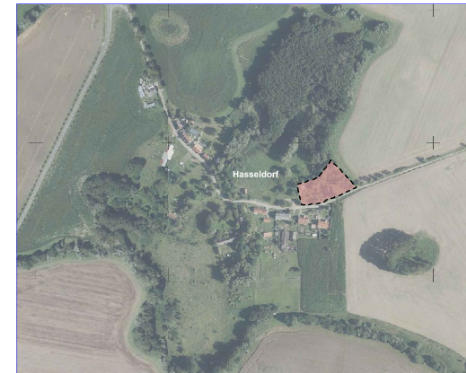
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf", bestehend aus dem Teil A-Planzeichnung und dem Teil B-Teil wird hiermit ausgestellt.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Demmin Land am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Falligkeiten und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf" ist mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Lindenberg, den Siegel Bürgermeisterin

Lage und Abgrenzung des Plangebietes auf dem Luftbild (unmaßstäblich, Quelle: geoportal-mv.de)



Satzung der Gemeinde Lindenberg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Ferienhaussiedlung Hasseldorf"

Stand: 25. Mai 2023

REARBEITET DURCH:
Ingenieurbüro Tetz, Mühlenteich 7, 17109 Demmin, Tel. 03969 / 22 20 47 info@ib-tetz.de

Maßstab 1 : 1.000

Gemeinde Lindenberg
- Die Bürgermeisterin -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Ferienhaussiedlung Hasseldorf“
der Gemeinde Lindenberg

Begründung
Teil - I (allgemeiner Text)

Stand: 09. Juni 2023

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

Inhaltsverzeichnis:		Seite
Inhaltsverzeichnis: Seite.....		1
1	Anlass und Ziel der Planung.....	2
1.1	Erfordernis der Planung.....	2
1.2	Ziel der Planung.....	2
1.3	Verfahrensweg der Bauleitplanung.....	3
2	Städtebauliches Erfordernis.....	4
3	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
4	Planungsrechtliche Situation.....	5
4.1	Grundlagen.....	5
4.2	Übergeordnete Vorgaben.....	6
4.3	Städtebauliche Planungen der Gemeinde.....	7
5	Bestandssituation.....	8
5.1	Topographie, Vorhandene Bebauung und Flächennutzung.....	8
6	Inhalt des Bebauungsplanes.....	9
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	9
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	9
6.4	Verkehrerschließung.....	10
6.5	Ver- und Entsorgung.....	10
7	Immissionsschutz.....	11
8	Flächenbilanz.....	12

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Erfordernis der Planung

Ein privater Vorhabensträger plant in der Gemeinde Lindenberg, im Ortsteil Hasseldorf am östlichen Ortsrand auf dem Flurstück 10/2 die Errichtung von bis zu 5 Ferienunterkünften mit einer Nutzung als Ferienhaus. Das Flurstück befindet sich im derzeitigen Außenbereich in der Flur 1 der Gemarkung Hasseldorf.

Auf dem Flurstück befinden sich Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes. Da die Nutzung dieser Hofstelle vor mehreren Jahrzehnten aufgegeben wurde, verfiel das Bau- und Nutzungsrecht. Somit zählt dieses Flurstück derzeit zum Außenbereich der Gemeinde Lindenberg.

Um dieses Grundstück wieder einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über das Plangebiet zweckmäßig und notwendig. Grundsätzlich wird mit dem Bebauungsplan die geplante Nutzungsart planungsrechtlich gesichert.

Von der Gemeinde Lindenberg wird angestrebt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ gemäß § 12 BauGB für die Wiedernutzbarkeit des Grundstückes und zur Nachverdichtung der Siedlungsfläche im Ortsteil Hasseldorf im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB aufzustellen.

1.2 Ziel der Planung

Mit der angestrebten Bauleitplanung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebietes mit Ferienhäusern zu schaffen.

Die geplante Nutzung sollen in den Landschaftsraum verträglich eingebunden und die Belange der themenbezogenen Nutzergruppen für eine Ferienhaussiedlung vorrangig dargestellt werden.

Das auszuweisende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zeichnet sich dadurch aus, dass es keine eindeutige Prägung in Richtung auf eine Störungsempfindlichkeit oder immissionsrelevante Nutzung zu den am Plangebiet angrenzenden Nutzungen hat.

Neben der Berücksichtigung der vorgenannten und allgemeinen Belange nach § 1 Abs. 2 BauGB wird mit der Planung insbesondere das Ziel der Entwicklung von Erholungsnutzungen (Freizeitwohnen) unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und der Wohnbedürfnisse sowie der Belange von Natur und Landschaft verfolgt.

Für das Plangebiet wird entsprechend der Planungsziele des aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ nach § 10 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Größe von 4.370 m².



Abbildung 1: Planzeichnung Geltungsbereich

1.3 Verfahrensweg der Bauleitplanung

Mit der angestrebten Bauleitplanung werden die Grundzüge der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindebedarf nicht beeinträchtigt und auf einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmeter der Außenbereichsfläche der Ortslage Hasseldorf überplant.

Entsprechend diesen Voraussetzungen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasselberg“ der Gemeinde Lindenberg gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Somit wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbe-

zogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung § 10 Abs. 2 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB ist somit auch nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Errichtung von insgesamt 5 Ferienunterkünften im Plangebiet ist kein Vorhaben bei dem die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 13a Abs.1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

An das Plangebiet grenzen keine Schutzgüter an, für die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als Eingriffe im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, die vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, d.h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Somit sind für die geplante Nutzungen der Flächen keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2 Städtebauliches Erfordernis

Der Ortsteil Hasseldorf gehört zur Gemeinde Lindenberg und wird durch das Amt Demmin Land verwaltet. Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und ist über die Amtsverwaltung Mitglied im regionalen Planungsverband „Mecklenburgische Seenplatte“.

Durch den seit Jahren stetig anhaltenden Bedarf an naturnahen Tourismus sind die bisherigen als Ferienhausgebiet ausgewiesenen Flächen und Grundstücke im Amtsgebiet Demminer Land teilweise ausgeschöpft. Um diesen Bedarf zu decken und somit auch die positive Tourismusentwicklung zu fördern, ist die geplante Ausweisung Teil des Entwicklungskonzeptes der Amtsgemeinden, dass die Entwicklung attraktiver Ferienhaussiedlungen und -gebiete im Demminer Land und in deren Ortsteile ermöglicht.

An das Plangebiet grenzt südlich und westlich eine Wohnsiedlung mit Einfamilienhäusern im Ortsteil Hasseldorf an. Um die geplante Nutzung und die angrenzende Bebauung zu ordnen und planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über das Plangebiet zweckmäßig und notwendig.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg soll gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauGB ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet als hauptsächliche Nutzung im Plangebiet festgesetzt werden.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde:	Lindenberg
	Ortsteil:	Hasseldorf
Plangeltungsbereich:	Flur:	1
	Flurstücke:	10/2 (als Teilfläche)
	Gemarkung:	Hasseldorf

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hasseldorf, in der Gemeinde Lindenberg und gehört somit zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,44 ha (4.370 m²), befindet sich als Teilfläche auf den Flurstück 10/2 in der Gemarkung Hasseldorf, Flur 1, und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/4, in Verlängerung bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/3 in der Flur 1,
- Osten: östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/3 in der Flur 1,
- Süden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/2 in der Flur 1,
- Westen: vorhandene Wendeschleife auf dem Flurstück 10/2 in der Flur 1.

Als Planungsgrundlage diene der derzeit gültige Flurkartenauszug des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V2015, S. 344), die zuletzt durch Gesetz vom 26.06. 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

4.2 Übergeordnete Vorgaben

Bodenschutz/Altlasten

Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher noch unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 7 KrWG verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 15 KrWG.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich ca. 0,80 m bis 1,80 m über dem Auslauf des nord-westlich befindlichen Kleingewässers in die offene Vorflut. Auf Grund dieses Höhenunterschiedes befindet sich der Geltungsbereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotential gegenüber Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

Falls während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

4.3 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lindenberg hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach Ansicht der Gemeinde lassen sowohl das Plangebiet als auch der Bestand der bebauten Strukturen der Gemeinde kein dringendes Erfordernis eines Flächennutzungsplanes erkennen. Gegenwärtig ist auch von seitens der Gemeinde keine Aufstellung eines Flächennutzungsplanes geplant. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass derzeit keine qualifizierten städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, die städtebauliche Konflikte auslösen können oder auszulösen drohen und somit eine Abstimmung der widerstreitenden Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erforderlich machen.

Nach § 8 Abs. 4 kann ein Bebauungsplan ohne Flächennutzungsplan aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehe.

Diese Bauleitplanung bezieht sich auf ein Einzelgrundstück am Ortsrand und stellt im Vergleich

zur gesamten Ortslage Hasseldorf nur einen sehr kleinen untergeordneten Teilbereich dar. Durch die ursprüngliche Bebauung des Grundstückes wird mit der Planung auch keine neue Fläche städtebaulich entwickelt. Grundsätzlich bleibt mit der Aufstellung die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung gewahrt. Die bebauten Bereiche im Ortsteil Hasselberg grenzen sich auch weiter eindeutig gegenüber der Landschaft ab.

Der Vorhabensträger möchte bis zu 5 Stück eingeschossige Ferienunterkünfte im Planbereich errichten. Auf Grund der geopolitischen Situation und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Planung, Finanzierung und Umsetzung des Vorhabens ist ein zeitlicher Aufschub dringlichst zu vermeiden. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes würde den zeitlichen Ablauf des Vorhabens wesentlich überziehen und der Investor das Vorhaben abbrechen. Der dringende Bedarf ist hier gegeben, da weder in festgesetzten Baugebieten noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geeignete Grundstücke zur Verfügung stehen; die Bautätigkeit in der Gemeinde würde praktisch lahmgelegt. Die Ansiedlung des Ferienprojektes soll zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes kann daher nicht abgewartet werden.

Somit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasselberg“ als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Grundzüge der Bodenordnung bleiben gewahrt, so dass es zu keinem Missverhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche kommt. Eine sonstige bauliche Entwicklung ist im Ortsteil Hasseldorf derzeit nicht zu erwarten. Eine städtebauliche Fehlentwicklung ist daher nicht zu befürchten. Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung somit nicht entgegen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Lindenberg hat keinen wirksamen Landschaftsplan.

5 Bestandssituation

5.1 Topographie, Vorhandene Bebauung und Flächennutzung

Die geodätischen Höhen der natürlichen Geländeoberfläche liegen im gesamten Geltungsbereich zwischen ca. 48,0 m ü.NHN bis ca. 51,0 m ü.NHN.

Im Plangebiet befinden sich Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes.

Die Zufahrt erfolgt über die befestigte Dorfstraße, als öffentliche Anliegerstraße, und über die unbefestigte Wendeschleife in der Ortslage Hasseldorf.

Das Grundstück im Plangebiet ist im privaten Eigentum unterliegt seit Jahren keiner nachhaltigen Nutzung.

6 Inhalt des Bebauungsplanes

Mit der Festsetzung des Plangebietes als Sondergebiet, das der Erholung dient, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 5 Stück eingeschossiger Ferienunterkünfte auf dem Flurstück 10/2, Flur 1, Gemarkung Hasseldorf geschaffen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt von der Dorfstraße Hasseldorf.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Damit sich das geplante Vorhaben in die umgebende Nutzung einfügt, wird das Plangebiet gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ (SO_{FH}) festgesetzt. Im Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl und durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Freiräume wird die Versiegelung der Fläche mit der Grundflächenzahl von maximal 0,15 eingeschränkt. Diese Größe der Grundflächenzahl darf auch nicht durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Angepasst an die Umgebung wird im Plangebiet ein Vollgeschoss zugelassen. Dieses geplante Nutzungsmaß grenzt sich hinsichtlich der Störungsintensität und Störungsempfindlichkeit von den östlich ans Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen deutlich ab.

Gleichzeitig entspricht die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse der Gestaltung der ortsbildprägenden Wohnbebauung im Ortsteil Hasseldorf der Gemeinde Lindenberg.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Plangebiet wird, die das Ortsbild prägende, offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO wird durch Baugrenzen bestimmt. Die festgehaltenen Baugrenzen, insbesondere die Waldabstandsflächen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile abweichend von § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten werden. Ausnahmen nach §23 Abs. 5 BauNVO sind unzulässig.

6.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die befestigte Dorfstraße als öffentliche Anliegerstraße in Hasseldorf an. Durch die geplante Nutzung entsteht lediglich eine geringfügige zusätzliche Verkehrsbelastung im Plangebiet und in den anliegenden Bereichen.

Im Plangebiet werden keine Verkehrswege festgesetzt. Die geplanten Ferienhäuser sollen mit ungebundenen naturnahen Wegen verbunden werden.

6.5 Ver- und Entsorgung

Der Planbereich ist angrenzend derzeit mit allen Versorgungsmedien erschlossen. Diese führen über die vorhandene öffentliche Straße an der südlichen Vorhabengrenze.

Für die geplante Nutzung sind lediglich im Plangebiet ergänzende Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant.

Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde Lindenberg und somit auch der Ortsteil Hasseldorf ist Mitglied im Wasser- Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow. Der Ortsteil ist an die vorhandene Trinkwasserleitung angeschlossen. Durch die naturnahen und nachhaltig konzipierten 5 Ferienunterkünften wird der Trinkwasserverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert. Für die geplante Nutzung werden die vorhandenen Trinkwasserversorgungseinrichtungen im Plangebiet erweitert.

Löschwasser/ Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist derzeit in der Gemeinde Lindenberg nicht gesichert. Die Gemeinde Lindenberg bezieht ihr Löschwasser aus dem Augrab (Entfernung ca. 1.300 m). Bei günstigen Wasserständen kann auch aus dem offenen Vorfluter (Gewässer 2. Ordnung Nr. 86,2) im Ortsteil Hasselberg (Entfernung ca. 120 m) Löschwasser entnommen werden.

Die Gemeinde Lindenberg prüft die Möglichkeiten zur Absicherung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet. Entsprechende finanzielle Mittel sind für die Planung und Herstellung erforderlicher Löschwasserentnahmemöglichkeiten dafür in der aktuellen Haushaltsplanung enthalten.

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Lindenberg ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow. Der Ortsteil Hasseldorf ist nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Im Plangebiet wird das anfallende Abwasser durch eine Kleinkläranlage gereinigt und auf dem Grundstück zur Verrieselung gebracht.

Niederschlagswasserbeseitigung

Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind aufgrund der bisherigen Nutzung und Bodenbeschaffenheit nicht vorhanden. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird innerhalb der Ferienhaussiedlung schadlos aufgefangen und großflächig zur Versickerung/ Ver-

dunstung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, gebracht. Für die geplante Versickerung mittels technischer Einrichtungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zwingen vor Baubeginn zu beantragen. Dabei sind die DWA Merkblätter M 153 bzw. A 102 zu beachten.

Umgang mit wassergefährlichen Stoffen

Für die im Zusammenhang mit der Lagerung errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS-Anlagen) sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2, § 51 und der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

Energieversorgung

Für die geplante Nutzung werden die vorhandenen Energieversorgungseinrichtungen im Plangebiet erweitert.

Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Die durch die Nutzung des Plangebietes als Ferienhausgebiet entstehenden Abfälle werden durch die kommunale Abfallentsorgung beseitigt.

7 Immissionsschutz

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Ferienhausnutzung kann in der Regel hinsichtlich des Lärmschutzes dem allgemeinen Wohngebiet gleichgesetzt werden. Damit sind laut DIN 18005 zum Schutz vor Lärm die Orientierungswerte von tags 55 dB (A) und nachts 45/40 dB(A) einzuhalten.

Da die angrenzenden Nutzungen ebenfalls einem allgemeinen Wohngebiet entsprechen und die angrenzende Gemeindestraßen lediglich die Erschließung der Anlieger dient, werden störende Immissionen durch Verkehrslärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und ähnliche Umwelteinwirkungen nicht erwartet.

8 Flächenbilanz

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ der Gemeinde Lindenberg umfasst eine Fläche von 4.370 m² (100%).

Gesamtes Plangebiet	4.370 m ²	100 %
Sondergebiet „Ferienhausgebiet“	4.370 m ²	100 %

9 Umsetzung der Planung

Die Gemeinde Lindenberg hat über einen Städtebaulichen Vertrag die Bindung des Vorhabens-träger gesichert, dass mit der Aufstellung der Bauleitplanung verbundenen Planungskosten durch den Vorhabensträger getragen werden.

Für die Umsetzung und Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen ist zwischen der Gemeinde Lindenberg und dem Vorhabensträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag ist der Umfang der baulichen Maßnahmen, deren Erschließungsmaßnahmen und -anlagen, die Verkehrssicherung, die Finanzierung des Vorhabens und der zeitliche Ablauf Rahmen der Maßnahmen vereinbart und festgeschrieben.

Der Vorhabensträger hat der Gemeinde seine ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Er ist Eigentümer der Flächen im Planbereich und somit sind privatrechtliche Verfügungsberechtigungen nicht erforderlich.

Neben dem Durchführungsvertrag wurde auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erstellt. Dieser wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Gemeinde Lindenberg
Bebauungsplan Nr. 3
„Ferienhaussiedlung Hasseldorf“
Flur 1, Flurstück 10/2, Gemarkung Hasseldorf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber: **Lars O. Lüke**
Hasseldorf 4
17111 Lindenberg

Planungsbüro: **Ingenieurbüro Teetz**
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel.: 03998 / 22 20 47
e-mail: info@ib-teetz.de



A. Voigt
A. Voigt

Aufgestellt: Demmin , im Oktober 2022	

Inhaltsverzeichnis

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.	EINLEITUNG	1
1.1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.3.	METHODIK	3
1.4.	DATENGRUNDLAGEN	4
2.	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	5
2.1.	AUSGANGSSITUATION.....	5
2.2.	KURZBESCHREIBUNG	7
3.	ABSCHÄTZUNG DER POTENZIELL VORKOMMENDEN TIERARTEN UND BEWERTUNG DER HABITATE	7
3.1.	VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTENGRUPPEN IM PLANGEBIET	7
3.2.	POTENZIELL VORKOMMENDE VOGELARTEN UND BEWERTUNG DER HABITATE	8
3.3.	POTENZIELL VORKOMMENDE SÄUGETIERE UND BEWERTUNG DER HABITATE.....	8
3.4.	POTENZIELL VORKOMMENDE AMPHIBIEN UND BEWERTUNG DER HABITATE	9
4.	ERGEBNISSE	9
4.1.	VOGELARTEN	9
4.2.	SÄUGETIERE	15
4.3.	AMPHIBIEN	17
5.	MAßNAHMEN DES ARTENSCHUTZES.....	18
5.1.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	18
5.2.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	19
6.	FAZIT.....	19
7.	QUELLEN	20
7.1.	RECHTSNORMEN	20
7.2.	QUELLEN ZUR METHODIK.....	20

Abbildungen	Abb. 1:	Luftbild mit Plangebiet	
	Abb. 2:	süd-west Blick auf Geräteschuppen	Abb. 3: Mitte Richtung Westen – Geräteschuppen, aufgegebenes Storchennest
	Abb. 4:	West Blick auf Hof mit Gebäuderesten im Hintergrund (Sockelreste)	Abb. 5: Mitte Richtg. West – Zufahrt von Buswendschleife
	Abb. 6:	Mitte Richtung Süden, Zufahrt	Abb. 7: Mitte Richtg. Osten – Gebäudesockelreste
	Abb. 8:	Nord-Ost Blick, Unterstellschuppen	Abb. 9: Nord Blick – Reste von Außenwänden mit Angrenzenden Geräteschuppen
	Abb. 10:	LUNG – Darstellung gesetzlich geschützte Biotope und Waldgebiet	

Anlagen	Anhang 1:	Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Stand 08.Nov. 2016)
	Anhang 2:	Liste von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (Stand: 22.07.2015)
	Anhang 3:	Vorhaben- und Erschließungsplan

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein privater Vorhabensträger plant in der Gemeinde Lindenberg im Ortsteil Hasseldorf am östlichen Ortsrand auf dem Flurstück 10/2 die Errichtung von bis zu 6 Tiny-Häusern mit einer Nutzung als Ferienhaus. Das Flurstück befindet sich im derzeitigen Außenbereich in der Flur 1 der Gemarkung Hasseldorf.

Die geplante Nutzung und Aufstellung der Ferienhäuser soll in den Landschaftsraum ohne Rodungs- und Holzungsmaßnahmen verträglich eingebunden werden. Die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt von der Kreisstraße 59 über die Dorfstraße Hasseldorf. Derzeit befinden sich auf

dem Flurstück Reste baulicher Anlagen eines Bauernhofes. Das eine noch stehende Gebäude (Geräteschuppen) soll teilsaniert bzw. teilabgerissen werden. Zum Parken/ Abstellen von Fahrzeugen werden im Auf-fahrtsbereich 6 Stellplätze angeboten. Die Tiny-Häuser sind nur fußläufig über angelegte Wege zu erreichen.



Abb. 1: Luftbild mit Plangebiet; vgl. Lageplan (Anhang 3)

Mit der kleinen Ferienhauseanlage soll ein naturnaher Tourismus ermöglicht werden.

Durch eine naturbelassene und spartanische Ausrichtung des Vorhabens gliedert sich die Anlage in die Schönheit und Eigenart der umliegenden Landschaft sehr gut ein. Durch die Vermittlung von Naturverbundenheit wird indirekt auch auf das Schutzbedürfnis der Natur verwiesen.

Um mögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auswirkungen der Planung abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In diesem werden zunächst die durch das Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (BNatSchG, 2017) und die im Vorhabengebiet vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) ermittelt.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz sind im BNatSchG (BNatSchG, 2017) geregelt. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG werden die besonders bzw. streng geschützten Arten aus den nachstehenden Rechtsnormen definiert:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EWG, 1992) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/147/EG, 2009). Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.
- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO, 1996). Diese Arten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng (nur Anhang A) geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV (BArtSchV, 2013) als Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Streng geschützte Arten gelten dabei gleichzeitig als besonders geschützt.

In § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert. Für das Vorhaben sind dabei die Verbotsstatbestände unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (Zugriffsverbote) entscheidend, welche in die folgenden drei Kategorien unterschieden werden können:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG).

Für das Vorhaben ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen, der die nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 geltenden Regelungen erfüllt. Diese beinhalten folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten. In § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG heißt es, dass kein Verbot gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, wenn andere besonderes geschützte Arten als die in Satz 2 genannten Arten betroffen sind.

Dies schränkt das Prüfungserfordernis auf die Artengruppen nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten ein, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht derzeit nicht.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, führt dies nicht zwingend dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Nach § 67 BNatSchG besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verbotstatbeständen, wenn die genannten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des § 44 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG zusammengefasst.

1.3. Methodik

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. in Anlehnung an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froelich & Sporbeck, 2010) werden bei zulässigen Eingriffen die am Vorhabenstandort vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Aufgrund der Vielzahl der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wird oftmals mit Hilfe einer Potenzialanalyse sowie mindestens einer Ortsbegehung das potenziell betroffene Artenspektrum ermittelt. In Einzelfällen ist je nach Eingriffsart und den entsprechenden Wirkungen eine Ortsbegehung ausreichend, um die Betroffenheiten einzuschätzen. Im Rahmen der Konfliktanalyse sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)
Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?
(Im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft kommen das Nachstellen und Fangen gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
(Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)

- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?
Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Verbotstatbestände werden auch die Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht.

Je nach Wirkungscharakteristik des Vorhabens ist eine artengruppenweise Betrachtung möglich. Im Falle eines potenziellen Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts, wie z.B. eine Bauzeitenregelung, oder mögliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen [CEF-(continuous ecological function) Maßnahmen] vorgeschlagen.

Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen (LUNG 2010).

1.4. Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Als Grundlage für die Abgrenzung der Konfliktanalyse wurde am 28.09.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnte.
Weiterführende Untersuchungen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.
- Fachinformationssystem Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Kartenportal Umwelt M-V; LUNG MV) (Stand der Abfrage 26.09.2022)
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG Stand: 08.11.2016) – Anhang 1
- Liste von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (LUNG Stand: 22.07.2015) – Anhang 2
- Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V; Quelle: <http://www.lfa-fledermausschutzmv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> (Stand der Abfrage 11.10.2022)
- Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern; Quelle: <https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien> (Stand der Abfrage 11.10.2022)

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Ausgangssituation

Auf dem Grundstück befinden sich Reste von baulichen Anlagen. Die Zuwegungen sind gepflastert bzw. mit Betonplatten befestigt. Ein noch in Benutzung befindlicher Geräteschuppen soll erhalten bleiben und saniert werden. Der nicht mehr nutzbare Gebäudeteil, bestehend aus Mauerwerksresten, soll zurückgebaut/ abgerissen werden. Der vorhandene Gehölzbestand aus heimischen Laub- und Obstbäumen sowie die Sträucher sollen in die planerische Gestaltung für die Aufstellung der Tiny-Häuser einbezogen werden, um die naturbelassene Charakteristik des Grundstücks zu erhalten.

Im Süden des Grundstückes verläuft die Dorfstraße mit der angrenzenden Buswendeschleife. In der Umgebung befinden sich Bauerngehöfte mit Stallanlagen. Im Norden grenzt das Grundstück an ein Waldgebiet und ein geschütztes Biotop, deren Vegetationsbestand entsprechend vielfältig ist. Im Osten grenzt das ehemalige Bauerngehöft an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die folgenden Abbildungen zeigen die derzeitige Ausstattung des Plangebietes.



Abb. 2 – süd-west Blick auf Geräteschuppen
aufgegebenes Storchennest auf Schornstein



Abb. 3 – Mitte Richtung Westen – Geräteschuppen,
aufgegebenes Storchennest auf Pfahl



Abb. 4 – West Blick auf Hof mit Gebäuderesten
im Hintergrund (Sockelreste)



Abb. 5 – Mitte Richtung West – Zufahrt von Buswen-
deschleife



Abb. 6 – Mitte Richtung Süden, Zufahrt



Abb. 7 – Mitte Richtung Osten – Gebäudesockelreste

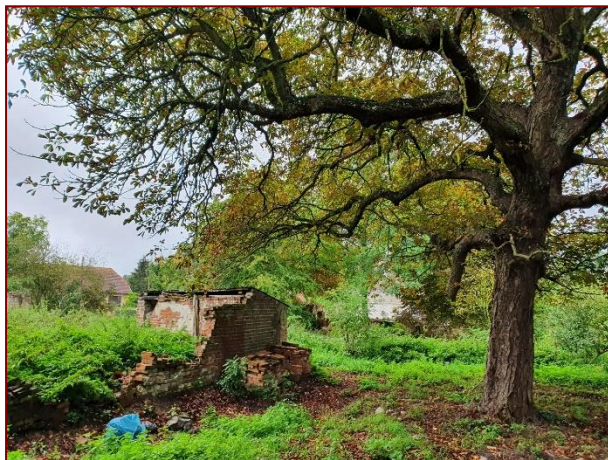


Abb. 8 – Nord-Ost Blick, Unterstellshuppen

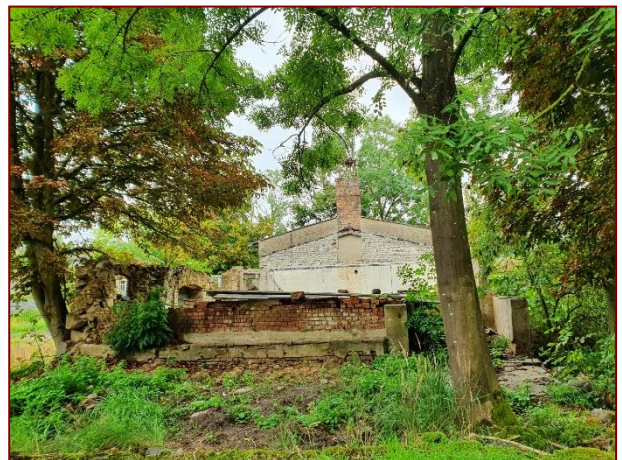


Abb. 9 – Nord Blick – Reste von Außenwänden mit Angrenzenden Geräteshuppen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei gem. § 20 NatSchAg M-V gesetzlich geschützte Biotope:

- Erlenbruch bei Hasseldorf (DEM 11474) - Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.
- permanentes Kleingewässer; Großseggenried; Kleinröhricht; Typha-Röhricht (DEM 11470) - Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Die benannten Flächen sind zum Teil gleichzeitig als Waldgebiet gewidmet.

Die gesetzlich geschützten Biotope werden nicht durch das Vorhaben berührt.

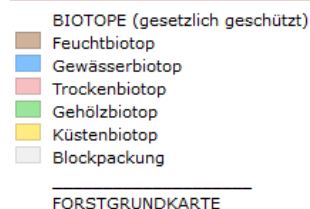


Abb. 10: LUNG – Darstellung gesetzlich geschützte Biotope und Waldgebiet

2.2. Kurzbeschreibung

Im Plangebiet ist die Erhaltung des Baum- und Strauchbestandes beabsichtigt. Auch die vorhandenen Hecken als Grundstückseingrenzung sollen weiterhin verbleiben. Im Bereich der Grundstückszufahrt wird die Befestigung erneuert. Nicht mehr erforderliche Hofflächenbefestigungen werden aufgenommen und zum Teil durch unbefestigte Wege ersetzt. Sockel- und Fundamentreste werden zurückgebaut. Der Geräteschuppen wird teilsaniert. Der Unterstellschuppen wird für die weitere Lagerung von Holz erhalten. Noch auf dem Grundstück vorzufindende Abfallreste und Baustoffreste werden beraumt. Die Stellflächen als auch die fußläufig zu nutzenden Zuwegungen zu den Tiny-Häusern werden angelegt.

3. Abschätzung der potenziell vorkommenden Tierarten und Bewertung der Habitate

3.1. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen im Plangebiet

In diesem Zusammenhang werden nur mögliche Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten betrachtet. Sonstige Arten werden nicht weiter betrachtet, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände für diese Arten bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben grundsätzlich nicht berührt werden.

Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Reptilien, Fische, Nachtfalter, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter werden für das Plangebiet ausgeschlossen. Dieser Ausschluss von Vorkommen auf dem bebauten Einzelgehöft beruht zum einen auf der Biotopausprägung im Gebiet (z.B. Fehlen geeigneter Fortpflanzungsgewässer) und der speziellen Habitat Ansprüche einzelner Arten (z.B. Bindung an nährstoffarme Gewässer, große Laubwälder mit Totholz) sowie zum anderen an den Verbreitungsgrenzen (z.B. Vorkommen nur in Mittelgebirgen).

Gleiches gilt für artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze, die entweder im Flachland nicht vorkommen, in der Region als ausgestorben gelten bzw. deren Vorkommen nicht nachgewiesen und sehr unwahrscheinlich ist. Zum anderen handelt es sich bei der zu betrachtende Eingriffsfläche um ein ehemals als Bauerngehöft genutztes Grundstück, auf dem zwar noch viele Überreste von unterschiedlich kaum noch nutzbaren Bauwerksteilen vorhandenen sind, aber das Gelände über Jahre hinweg durch Ablagerungen mit unterschiedlichem Unrat verwüstet wurde, wo Vorkommen seltener Arten ausgeschlossen werden kann. Mit der Beraumung und Säuberung der Fläche von Bauresten und Ablagerungen jeglicher weiteren Art soll der Garten mit seinem Strauch- und Baumbestand wieder erlebenswert hergestellt werden. Es ist beabsichtigt, dass ein noch genutztes Stallgebäude als Gerätehaus weiterhin erhalten bleibt.

3.2. Potenziell vorkommende Vogelarten und Bewertung der Habitate

Zur Wertung, inwiefern aus der einzelnen Tiergruppe Brut- und Rastvögel geschützte Arten im Plangebiet sich aufhalten könnten, wird die Liste der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie herausgegebene Liste über die heimischen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern (Fassung 08. November 2016) herangezogen.

Hierbei werden ausschließlich die eventuell antreffbaren Baum-, Gebüsch-, Gebäude-, Nischen-, Höhlen-, und Bodenbrüter geprüft, da sie den Charakteren der Eingriffsfläche entspricht. Es konnten aus der Liste mehrere Vogelarten festgestellt werden, die zu den genannten Arten von Brütern zählen und einem Schutzstatus unterliegen. Auf Grund der überschaubaren Flächengröße ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nicht alle diese Arten vorkommen können.

Nicht durch die Maßnahme betroffen sind Brüter, die sich in Kulturlandschaften mit röhrichtbestandenen Gräben und Nassbrachen aufhalten. Ebenfalls ausgenommen werden Vogelarten, die als Offenlandbrüter hauptsächlich in Habitaten von Agrarflächen aufhalten.

Bodenbrütende ausschließlich in Feuchtgebieten bzw. an Seen- und Fließgewässern lebende Vögel werden auf Grund der Entfernung zur Eingriffsfläche nicht weiter betrachtet.

Eine Ausweisung von Flächen, die als Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung ausgewiesen sind, erstrecken sich hauptsächlich auf das Umland der Ortslage Hasseldorf mit den Ackerflächen und hauptsächlich östlich von Lindenberg. Die Rastplätze sind zumeist durch feuchte Wiesenflächen und angrenzenden Ackerflächen definiert. Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Hasseldorf und zählt nicht zu den gewählten Rastplätzen.

Kraniche, Schlafplätze

- ★ Kategorie A
- ★ Kategorie B
- ★ Kategorie C

Rastgebiete, Land

- Stufe 4
- Stufe 3
- Stufe 2
- Stufe 1



(Kartenausschnitte Kartenportal (LUNG M-V))

3.3. Potenziell vorkommende Säugetiere und Bewertung der Habitate

Auf Grund des genutzten Gerätehauses, des vorhandenen alten Baumbestandes, der Nähe zum Waldgebiet sowie dem vorhandenen in der Nähe befindlichen Gewässerbiotop wird ein Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Auf dem Internetportal „Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung“ konnte anhand von Bestandskarten entnommen werden,

dass einzelne Fledermausarten in den umliegenden Landschafts- und Siedlungsstrichen kartiert wurden. Fledermäuse, die kühle, feuchte und frostfreie Habitate wie Kellergewölbe, Kelleranlagen oder Höhlen bevorzugen als auch ausschließlich wasserreiche Gebiete besiedeln, werden auf dem Gelände selbst nicht anzutreffen sein. Ausgeschlossen werden auch Fledermausarten, die in unseren Regionen bislang nicht kartiert wurden. Insgesamt sind in Mecklenburg-Vorpommern 17 Fledermausarten anzutreffen.

3.4. Potenziell vorkommende Amphibien und Bewertung der Habitate

In Mecklenburg-Vorpommern sind 14 Arten von Amphibien heimisch. Man unterscheidet drei Gruppen von Amphibien. Zu den Froschlurchen gehören Frösche, Kröten und Unken. Schwanzlurchen sind Molche und Salamander. Die dritte Gruppe umfasst die Blindwühlen, die aber bei uns nicht vorkommen. Ausgehend von dem angrenzenden gesetzlich geschützten Gehölz- und Gewässerbiotop werden Lurche in der Umgebung anzutreffen sein.

4. Ergebnisse

4.1. Vogelarten

Brutvögel (Bestand und Bewertung)

Bei den Kartierungen wurden 6 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgäste kartiert (s. Tab. 1). Weitere 10 Arten können potenziell vorkommen.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten, Nahrungsgäste und Potenzielle Vorkommende Arten im B-Plangebiet.

Art (nachgewiesener Vogelarten mit Revierverhalten oder Brut- nachweis)	Standort Fortpflanzungsstätte (nach LUNG M-V 2011)	Rote Liste M-V (2014)	Rote Liste D (2008)	Schutz der Fortpflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Höhlenbrüter	3	V	2	A 03 – A 09
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – M 09
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Gebäudebrüter	*		3	M 03 – A 09
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	Höhlen-, Gebäudebrü- ter	V	V	3	E 03 – A 09
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Höhlenbrüter	*			M 03 – A 08
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – A 09

Art (Nahrungsgast, ohne Brutnachweis)	Standort Fortpflanzungsstätte (nach LUNG M-V 2016)	Rote Liste M-V (2014)	Rote Liste D (2008)	Schutz der Fortpflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Brutzeit
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Baum-, Gebüschbrü- ter	V	V	1	A 04 – A 09
Elster (<i>Pica pica</i>)	Baumbrüter	*		1	A 01 – M 09
Erlenzeisig (<i>Spinus spinus</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – M 08
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	Gebüschbrüter	*		1	A 04 – A 09
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Höhlenbrüter	*		3	A 03 – A 08
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Gebäude-, Kolonien- brüter	V	V	2	M 04 – A 09
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Nischenbrüter	V	V	2	A 04 – A 10
Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Nischenbrüter	*		1	E 02 - E 11
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	Baum-, Kolonienbrüter	3		2	A 03 – A 08
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	Nischenbrüter	*		3	A 04 – A 08
Potenziell vorkommend					
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baum-, Gebüschbrü- ter	*		1	A 02 – E 08
Blaumeise (<i>Cyanister caeruleus</i>)	Höhlenbrüter	*		2	M 03 – A 08
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Baumbrüter	*		1	A 04 – E 08
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Höhlen-, Nischenbrü- ter	*		3	M 04 – E 08
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Gebüschbrüter	*		1	M 04 – M 08
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Baum-, Gebüschbrü- ter	*		1	E 03 – A 09
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Gebüschbrü- ter	*		1	M 04 – M 08
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Baum-, Gebüschbrü- ter	*		1	E 03 – A 09
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	Baumbrüter	*		1	A 03 – M 08
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Baumbrüter	*			A 04 – M 08

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung);

RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommer 2014, brütende Arten:

R = extrem selten, 0 = erloschen/ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

- Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:
- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
 - 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
 - 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
 - 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
 - 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
 - W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)
- Brutzeit (Fortpflanzungsperiode):
A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Um Brutvögel, die im Frühjahr bzw. Frühsommer in den Gebäuderesten brüten können, bei Ab-
rissarbeiten nicht zu gefährden bzw. um ihnen Ausweichsituationen in den umliegenden mit
Stallanlagen bebauten Bauerngehöfte zu ermöglichen, wird eine Bauzeitenregelung gemäß § 39
BNatSchG eingehalten.

In den nachfolgenden Formblättern werden die relevanten europäischen Vogelarten mit Brutre-
vieren in Gehölzen und die nachgewiesenen gebäudebewohnenden Vogelarten abgehandelt und
die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachli-
chen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 2 BNatSchG abgeprüft.

Die Gesamtartenliste wurde in drei Gruppen zusammengefasst:

- **Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter**
- **Höhlenbrüter**
- **Gebäudebewohner (Nischenbrüter)**

Artengruppe: Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter	
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Erlen- zeisig (<i>Spinus spinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Lusci- nia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalus caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutz- richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern	
Die genannten Arten sind typische Brutvögel für siedlungsnahe Freiflächen mit Baum- und Gehölzbeständen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	Potenziell möglich
Innerhalb der Gehölzbestände sowie an den stehenden Gebäuderesten wurden die o. g. Arten kartiert bzw. können potenziell im UG vorkommen. Im Untersuchungsraum und angrenzenden Flächen sind mehrere Habitate vorhanden. Die Saatkrähe wird in Deutschland auf der Roten Liste M-V 3 und der Bluthänfling auf der Vorwarnliste geführt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB} 1	<p>Abriss der Gebäudereste außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Die vorkommenden Boden- und Gebüschbrüter finden im Umfeld des Plangebietes entsprechende Ausweichhabitate (geschütztes Biotop, Wald, Gärten und Gehölze).</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Anlagebedingte Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anlagebedingte Wirkungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung von potenziellen und erfassten Niststandorten vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Durch den Verbleib des Baum- und Strauchbestandes und der vorhandenen Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.</p>	

Artengruppe: Höhlenbrüter	
<p>Blaumeise (<i>Cyanister caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p>	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich. Die Nester werden jährlich neu in Höhlen oder Nistkästen angelegt. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile</p>	

Bestände auf. Der Haussperling wird in Deutschland auf der Vorwarnliste und der Feldsperling auf der Roten-Liste M-V 3 geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen Potenziell möglich

Innerhalb des UG und in den angrenzenden Flächen sind ausreichende Habitate für die Arten vorhanden. Die Arten brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch in Höhlen unterschiedlichster Strukturen wie z. B. Holzverkleidungen an Dächern.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB} 1 Abriss der Gebäudereste außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Durch eine Bauezeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt), Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende **Bauezeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09)** kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauezeitenregelung kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Durch die entsprechende Kontrolle der Gebäudereste vor Abriss kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Auswechnistplätze finden sich innerhalb und außerhalb des Plangebietes wieder.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) und der vorhandenen Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

Artengruppe: Gebäudebrüter

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)

Schutzstatus:

<input type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Gebäuden. Die Nester werden mehrjährig genutzt, aber auch neu angelegt, wie die von Hausrotschwanz. Die Mehl- und Rauchschwalbe werden in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen Potenziell möglich

Innerhalb des UG und in den angrenzenden Flächen sind verschiedenste geeignete Habitate für die Arten vorhanden. Die Arten brüten in und an Gebäuden unterschiedlicher Nutzung, wie Wohngebäude, Stallanlagen, Garagen ect. Niststellen der beiden Schwalbenarten sind nicht an den Gebäuderesten festzustellen gewesen. Auch weitere Niststätten anderer Gebäudebrüter konnten an den Gebäuderesten nicht festgestellt und somit kartiert werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB} 1 Abriss der Gebäudereste außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt), Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- baubedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- baubedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende **Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09)** kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlegebedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Aufgrund des Rückbaus der vorhandenen Gebäudereste könnten Niststandorte von Gebäude bewohnenden Brutvogelarten zerstört werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme außerhalb des Brutzeitraumes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die entsprechende Kontrolle der Gebäudereste vor Abriss kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Ausweichnistplätze finden sich innerhalb und außerhalb des Plangebietes wieder.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Bauzeitenregelung (Abriss von Gebäuderesten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) und der vorhandenen Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (keine Abrissarbeiten während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tab. 1) vermieden werden (_{VAFB1}). Neben der Bauzeitenregelung erfolgt gleichzeitig bei ununterbrochener Bautätigkeit in den Frühjahrsmonaten eine Vergrämmung der Bodenbrüter, so dass beanspruchte Baufelder nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Nachgewiesene Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter finden weiterhin im bestehenden Baum, Gebüsch- und Heckenbestand sowie im Umfeld des Plangebietes entsprechende Habitate bzw. Ausweichhabitate.

Auch für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter bleibt durch den verbleibenden Gehölz- und Baumbestand einschließlich der Baum- und Gehölzstruktur im Umfeld des Plangebietes die Habitate erhalten. Zu den Ausweichhabitaten zählen neben dem Gewässerbiotop und dem Waldbestand auch die Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich und die angrenzende Stallanlagen und Gebäude.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe der Vögel ist deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.2. Säugetiere

Fledermäuse (Bestand und Bewertung)

Bei den Kartierungen konnten keine Quartiere von Fledermäusen an den alten Bäumen und Gebäuderesten festgestellt bzw. kartiert werden. Laut Artenschutzkartierung und den Informationen über den „Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung“ sowie angesichts der betroffenen Habitatstrukturen können im Untersuchungsumfeld folgende fünf Fledermausarten

potenziell vorkommen. (s. Tab. 2)

Tab. 2: Potenzielle Fledermausarten im B-Plangebiet.

Potenziell vorkommende Art	Standort Quartiere	Status	Aktuelle Bestands-situation	Rote Liste M-V (2015)	Rote Liste D (2020)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Gebäude	NG	mh	3	3
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Baumhöhlen	NG	mh	3	*
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Gebäude und Baumhöhlen	NG	mh	k.A.	*
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Baumhöhlen	NG	sh	4	*
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Gebäude und Baumhöhlen	NG	sh	4	*

RL D = Rote Liste Deutschland (2020);

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2015):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet, k.A. eine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden

Aktuelle Bestandssituation:

mh = mäßig häufig,
sh = sehr häufig

Status:

pot. NG = potenzieller Nahrungsgast (kein Nachweis)
NG = Tatsächlicher oder möglicher Nahrungsgast, nicht im UG brütend

Durch die vorhandenen und verbleibenden alten Bäume mit ihren Höhlen oder Einschlupfen können bestehende nicht entdeckte Quartiere weiterhin genutzt werden. Der Eingriff umfasst neben dem Abriss der Gebäudereste nur jüngeren Gehölzaufwuchs, der keine Quartiere für Fledermäuse bietet. Ausweichhabitate mit altem Baumbestand sowie Gebäude bzw. Stallanlagen sind in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Begünstigt durch die Nutzungsauffassung des Grundstücks hat sich eine individuenreiche Insektenfauna und damit ein wertvoller Teillebensraum für jagende Fledermäuse entwickelt, welcher als Jagdhabitat genutzt werden könnte. Ähnlich wie bei den Unterschlupfen gilt jedoch auch für die Jagdbiotope, dass die Fledermäuse diese häufig wechseln und im Jahresverlauf verschiedenste Lebensräume bejagt werden. Hierzu zählen unter anderem auch insektenreichen Flächen, wie z. B. die Lufträume über Gewässern (Gewässerbiotop) oder an Waldsäumen, die als Ausweichhabitate der Umgebung zur Nahrungssuche angefliegen werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Artengruppe durch den Bau von unbefestigten Wegen und befestigten Stellflächen sowie die Aufstellung von Tiny-Häusern auf den vorgesehenen Flächen ist nicht zu erkennen. Die Nutzung des Luftraumes über diesen als Nahrungshabitat wird durch die Herstellung der baulichen Anlage wenig beeinträchtigt.

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (keine Abrissarbeiten während der Nutzung von Sommerquartieren vom 01. März bis 30. September) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermausarten (siehe Tab. 2) vermieden werden (V_{AFB1}).

Zusammenfassend kann angesichts der Auswertungen davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keine übergeordnete Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse besitzt und dass durch die Nutzungsänderung als Ferienhaussiedlung von bis zu 6 Tiny-Häuser kein essentielles, unersetzliches Jagdbiotop für Fledermäuse verloren geht. Es bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Somit bleibt für die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt, und es kann auch für die Fledermäuse ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Eingriff hat keine nachhaltige Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Populationen oder die Vorkommen im Naturraum. Eine Erfüllung des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit für alle untersuchten Fledermausarten ausgeschlossen.

4.3. Amphibien

Gesamtbetrachtung (Bestand und Bewertung)

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m zum gesetzlich geschützten Gewässerbiotop. Bei den Kartierungen konnten keine Amphibien festgestellt bzw. kartiert werden. Laut der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (Stand 2015) sowie angesichts der betroffenen Habitatstrukturen sollten im großräumigen Untersuchungsumfeld folgende neun Amphibienarten auf potenziell vorkommen geprüft werden (s. Tab. 3)

Tab. 3: Potenzielle Amphibienarten im B-Plangebiet.

Potenziell vorkommende Art in MV	Potenziell vorkommende Art am Standort und Umgebung	Rote Liste D (2015)	Rote Liste D (2020)
Rotbauch-Unke (<i>Bombina bombina</i>)	nein	2	2
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein	2	2
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein	2	2
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	ja	3	3
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	ja	3	3
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>)	nein	2	G

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	ja	3	3
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein	1	V
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	ja	2	3

RL D = Rote Liste Deutschland (2020);

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2015):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦. = nicht bewertet

Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (aquatische Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen wie größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen sowie Mooren, teilweise auch in Gärten und Hecken. Entsprechend der digitalisierten Verbreitungskarte aller Amphibien und Reptilien Deutschlands auf Basis des Atlaswerks: Rainer Günther (Hrsg.) (1996) (<https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien>) wurden die potenziell in der Umgebung vorkommenden Amphibien bestimmt.

Auf Grund der Entfernung des Vorhabengebietes zum Gewässerbiotop im Nord-Westen ist im Frühjahr und im Herbst vor Beginn von Bautätigkeiten das Baufeld auf das Vorkommen von Amphibien abzugehen und eine Wiederumsiedlung an das Gewässer-/ Gehölzbiotop (V_{AFB2}) außerhalb des Plangebietes sicherzustellen.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Amphibien durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen des Artenschutzes

Um eine Auflösung der Verbotsbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-) Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu verhindern, sind hinsichtlich anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

V_{AFB1} – Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baufeldräumung (Abriss Gebäudereste) zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis

28.02. durchzuführen. Der Schutz der Fledermäuse wird entsprechend der Vermeidungsmaßnahme gewährleistet.

V_{AFB2} – Amphibienschutz: Vor Beginn von Bautätigkeiten ist im Frühjahr und Herbst das betreffende Baugelände von eventuell vorhandenen Amphibien abzusuchen, die gefundenen Tiere abzusammeln und außerhalb des Plangebietes in der Nähe des Gewässerbiotops/ Feuchtbiotops mit grabbarem Boden umzusetzen.

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Mit Blick auf das Vorhaben ist eine Festlegung von CEF-Maßnahmen nicht notwendig. Die vorhandene Alt- und/ oder höhlenreichen Bäume bleiben erhalten.

6. Fazit

Die Bearbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Hasseldorf“ auf dem Flurstück 10/2 der Gemarkung Hasseldorf, Flur 1 der Gemeinde Lindenberg. Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung/ Anlage von bis zu 6 Tiny-Häusern und deren Nutzung als Erholungs- und Feriendomizil geschaffen werden. Im Zuge dessen sind die erforderlichen Maßnahmen, wofür auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu ermitteln ist. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Grundlage von Kartierergebnissen und einer Potenzialabschätzung für die Vogelarten wurden insgesamt 26 Arten ermittelt, die potenziell im Planbereich und dessen Umgebung auftreten können.

Die Potenzialabschätzung für die Fledermäuse ergibt, dass insgesamt 5 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können.

Die Potenzialabschätzung für Amphibien ergibt, dass insgesamt 4 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können.

Ein Vorkommen weitere Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund fehlender Habitate und entsprechender Verbreitung auszuschließen.

Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 5.1) umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Arten, die geeignet sind, Verbotsbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

7. Quellen

7.1. Rechtsnormen

BARTSCHV	BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005. BGBl. I S. 258 (896). Fassung vom 1.3.2010.
BNATSCHG	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.
FFH-RL	RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
NATSCHAG M-V	NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVBl. M-V 2010, S. 66.

7.2. Quellen zur Methodik

FRÖLICH & SPORBECK (2010):	Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
LUNG- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010):	Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.
LUNG- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2014):	Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php .
LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012):	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, Stand 02.07.2012.
LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2013):	Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. 3. erg., überarb. Aufl.–Schriftenreihe des LUNG, Heft 2/2013.
LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016):	Angaben zu den in Mecklenburg heimischen Vogelarten, Stand 08.11.2016
LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2015):	Angaben zu den in Mecklenburg streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand 22.07.2015
Lfa-Fledermausschutz	Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V; Quelle: http://www.lfa-fledermausschutzmv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html (Stand der Abfrage 11.10.2022)
Verbreitungsatlas-Amphibien	Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern; Quelle: https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien (Stand der Abfrage 11.10.2022)
BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz und Biologische Vielfalt: 2020:	Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Säugetiere. 170(2). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Amphibien. 170(4).

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Fassung vom 08. November 2016

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung); RL MV 2003 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2003, brütende Arten; RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, brütende Arten

R = extrem selten, 0 = Erlöschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

VS-RL= RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt.

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerplätze etc.)

X = Art mit geschützter Ruhestätte in M-V

X(TAK) = für die Ruhestätten und zugehörigen Nahrungsflächen der Vogelart sind bei Errichtung von Windkraftanlagen tierökologische Abstandskriterien anzuwenden: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Stand: 22.05.2012, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL 2012); Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu Rastgebieten (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand 2008 (LAG VSW): Einzelfallprüfung, Ausschlussbereich das 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einschl. Flugschneisen; 3.000 m Ausschlussbereich, 6.000 m Prüfbereich für Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen, die zeitweise von mehr als 1 % der Flyway-Population aufgesucht werden

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmestage, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sq]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflanzungs- stätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch), 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Alpenstrandläufer, Kleiner	Calidris alpina ssp. schinzii	1	1	1	x		x		x	B, (K)	[4]	X	3	X	A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang	> 60%	
Alpenstrandläufer, Nordischer	Calidris alpina ssp. alpina					x	x		x					X		Dz		
Amsel	Turdus merula			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 - E 08	250.000 - 300.000 BP		
Austernfischer	Haematopus ostralegus		1	2		x				B, NF	[4]	X	3		A 03 - A 08	160 - 180 BP		
Bachstelze	Motacilla alba			*						N, H, B	[2]	X	3		A 04 - M 08	60.000 - 90.000 BP		
Bartmeise	Panurus biarmicus			*						B, Sc	[4]	X	3		A 03 - A 09	900 - 1.000 BP		
Baumfalke	Falco subbuteo	3	V	*				x	x	Ba, Ho	[1a]	X	3, W 3		E 04 - E 08	185 - 257 BP		
Baumpieper	Anthus trivialis	V		3						Ba	[1]		1		A 04 - E 07	90.000 BP		
Bekassine	Gallinago gallinago	1	2	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	E 03 - E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz		
Bergente	Aythya marila	R		n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)		
Bergfink	Fringilla montifringilla			n.b.						Ba	[1]		1		M 05 - A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg		
Beutelmeise	Remiz pendulinus			2						Ba	[4]	X	3		A 04 - E 08	1.200 - 1.400 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14, BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Bienenfresser	Merops apiaster			n.b.			x		x	H	[3]	X	2		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich		
Birkenzeisig	Carduelis flammea			*						Ba, Bu	[1]		1			selten, 40 - 70 BP, Dz, Wg		
Blässgans	Anser albifrons			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		
Blässhuhn	Fulica atra			V		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg		
Blauehlchen	Luscinia svecica	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – M 08	200 - 250 BP		
Blaumeise	Parus caeruleus			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP		
Brachpieper	Anthus campestris	1	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP		
Brandgans	Tadorna tadorna		3	*		x				H	[1]	X	2	X (TAK)	M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg		
Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	2	2	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	M 04 - E 08	600 - 1.200 BP		
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3		3						B	[1]		1		A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%	
Bruchwasserläufer	Tringa glareola			0	x											Dz		
Buchfink	Fringilla coelebs			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP		
Buntspecht	Dendrocopos major			*						H	[2]	X	3		E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP		
Dohle	Corvus monedula	1		V		x				H, Gb, (K)	[1, 3]	X	2	X	A 03 – E 08	800 - 1.000 BP		
Dorngrasmücke	Sylvia communis			*						Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP		
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	V		*			x		x	F	[4]	X	3		M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP		
Eichelhäher	Garrulus glandarius			*						Ba	[1]		1		E 02 – A 09	15.000 BP		
Eiderente	Somateria mollissima			R		x				B, K	[3]	X	2	X	A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)		
Eisente	Clangula hyemalis			*		x								X		Wg (Ostsee)		
Eisvogel	Alcedo atthis		3	*	x		x		x	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	600 BP		
Elster	Pica pica			*						Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP		
Erlenzeisig	Carduelis spinus			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	300 - 700 BP		
Feldlerche	Alauda arvensis	3		3						B	[1]		1		A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP		
Feldschwirl	Locustella naevia	V		2						B	[1]		1		E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP		
Feldsperling	Passer montanus	V	V	3						H	[2]	X	2		A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP		
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra			*						Ba	[1]		1		A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg		
Fischadler	Pandion haliaetus	3		*	x			x	x	Ho, gr/Le	[1a]	X	4		M 03 – A 09	161 BP		
Fitis	Phylloscopus trochilus			*						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP		
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius			*			x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – A 08	500 - 600 BP		
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	2	2	*	x		x		x	B, K	[3]	X	2		M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP		
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz		
Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			*						N	[2]	X	3		E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP		
Gartengrasmücke	Sylvia borin			*						Ba, Bu	[1]		1		E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			*		x				H, N	[2]		3		M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP		
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea		V	*						N	[1]	X	2		M 03 – A 08	200 - 250 BP		
Gelbspötter	Hippolais icterina			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP		
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula			3						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Girlitz	Serinus serinus			*						Ba, Bu	[1]		1		M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP		
Goldammer	Emberiza citrinella			V						Bu	[1]		1		E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP		
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	1	0	0	x		x		x					X (TAK)	M 03 - E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz		
Graumammer	Emberiza calandra	3		V		x	x		x	B	[1]		1		A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%	
Graugans	Anser anser			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg		
Graureiher	Ardea cinerea			*						K	[3]	X	2		E 02 – E 07	3.540 BP		
Grauschnäpper	Muscicapa striata			*		x				N	[2]	X	3		E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP		
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		A 03 – A 08	20- 30 BP, starker Rückgang, Dz		
Grünfink	Carduelis chloris			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP		
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R		R												z. Zt. keine Brutvorkommen in MV		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14, BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	l.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Grünspecht	Picus viridis		3	*			x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	500 - 650 BP		
Gryllsteige	Cepphus grylle			n.b.												Wg (Ostsee)		
Habicht	Accipiter gentilis			*				x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 03 – E 08	650 BP		
Haubenlerche	Galerida cristata	1	V	2			x		x	B	[1]		1		E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	> 40%	
Haubenmeise	Parus cristatus			*						H	[1]		1		E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP		
Haubentaucher	Podiceps cristatus		3	V		x				Sc, NF	[1, 3]	X	2	X	E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			*						Gb	[2]	X	3		M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP		
Hausperling	Passer domesticus	V	V	V						H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP		
Heckenbraunelle	Prunella modularis			*						Bu	[1]		1		A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP		
Heidelerche	Lullula arborea	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP		
Heringsmöwe	Larus fuscus			R						B, K	[3]	X	3	X	M 04 – E 08	Brutvorkommen bekannt		
Höckerschwan	Cygnus olor			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ostsee)		
Hohltaube	Columba oenas			*						H	[2a]	X	3		M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP		
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	1	1	x		x		x	B, NF	[4, 5]	X	3	X	A 04 – A 07	13 - 15 BP, deutlicher Rückgang, Dz		
Kanadagans	Branta canadensis			n.b.						B, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – A 08	Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)		
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus			*			x		x	Bu	[1]		1		M 05 – A 09	650 - 800 BP	> 60%	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 09	15.000 - 25.000 BP		
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			*						Bu	[1]		1		M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		
Kleiber	Sitta europaea			*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP		
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	0 - 10 BP		
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V		*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP		
Knäkente	Anas querquedula	2	2	2		x		x	x	B, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 09	250 BP		
Kohlmeise	Parus major			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP		
Kolbenente	Netta rufina			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – A 09	20 BP		
Kolkrabe	Corvus corax			*						Ba	[1]	X	2		M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%	
Kormoran	Phalacrocorax carbo			*		x				K	[3]	X	2	X	E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)	> 60%	
Kornweihe	Circus cyaneus	2	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3	X	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg		
Kranich	Grus grus			*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz	> 40%	
Krickente	Anas crecca	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg		
Kuckuck	Cuculus canorus	V		*						Brutparasit	[1]		1		E 04 – M 08	10.000 - 12.000 BP		
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisae	2	1	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	E 04 - E 08	70 - 100 BP, Dz		
Lachmöwe	Larus ridibundus		3	V		x				B, F	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg		
Löffelente	Anas clypeata	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz		
Mantelmöwe	Larus marinus	R	2	R		x				B	[3]	X	3	X	A 04 - E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg		
Mauersegler	Apus apus			*						H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP		
Mäusebussard	Buteo buteo			*			x		x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V		V						Gb, K	[3]	X	2		M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP		
Misteldrossel	Turdus viscivorus			*						Ba	[1]		1		M 03 – E 08	300 - 500 BP		
Mittelsäger	Mergus serrator		1	1		x				B	[1]	X	2	X	M 03 - E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)	> 40%	
Mittelspecht	Dendrocopos medius			*	x		x		x	H	[2a]	X	3		E 02 – M 08	1000 BP		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			*						B, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP		
Moorente	Aythya nyroca	1	0	1	x		x		x	F, NF	[4]	X	3		E 04 - E 08	ehemaliger Brutvogel, keine aktuellen Bruten bekannt		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			*						Ba, Bu	[1]		1		M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP		
Nebelkrähe	Corvus cornix			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg		
Neuntöter	Lanius collurio			V	x					Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP		
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus				x		x		x					X		Dz		
Ohrentaucher	Podiceps auritus	1			x		x		x							keine Brutvorkommen, Dz und Wg (Ostsee)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14, BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	l.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Ortolan	Emberiza hortulana	3		3	x		x		x	Ba	[4]	X	3		E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP		
Pfeifente	Anas penelope	R		R		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 - E 08	unregelmäßig brütend, Dz und Wg		
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica			n.b.	x									X		Dz		
Pirol	Oriolus oriolus	V		*						Ba	[1]		1		E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP		
Prachtttaucher	Gavia arctica			n.b.	x									X		keine Brut Wg (Ostsee)		
Rabenkrähe	Corvus corone			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg		
Raubeeschwalbe	Sterna caspia	1	1	R	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	E 04 - E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz		
Raubwürger	Lanius excubitor	2	3	3		x	x		x	Bu	[4]	X	3		M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V		V						N	[1, 3]	X	2	X	A 04 – A 10	100.000 BP		
Raufußkauz	Aegolius funereus			*	x		x		x	H	[2a]	X	3; W 5		A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP		
Raufußbussard	Buteo lagopus			n.b.			x		x							Wg		
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2						B, NF	[1]		1		A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP		
Reiherente	Aythya fuligula		3	*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)		
Ringeltaube	Columba palumbus			*						Ba, N	[1]		1		E 02 - E 11	100.000 BP		
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus			V						B, Sc	[1]		1		A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP		
Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	1	*	x		x		x	Sc	[4]	X	3		E 03 – E 08	100 - 150 BP		
Rohrschwirl	Locustella luscinioides			*					x	B	[4]	X	3		M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP	> 60%	
Rohrweihe	Circus aeruginosus			*	x		x		x	Sc	[4]	X	3		A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP		
Rotdrossel	Turdus iliacus			n.b.						Ba	[1]		1		A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen, Wg und Dz		
Rothalstaucher	Podiceps griseigena			V			x		x	Sc, NF	[3]	X	3	X	A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ostsee)	> 40%	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP		
Rotkopfwürger	Lanius senator	1	0	0			x		x							ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen		
Rotmilan	Milvus milvus			V	x		x		x	Ho	[1a]	X	3; W 3	X	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP		
Rotschenkel	Tringa totanus	V	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz		
Saatgans	Anser fabalis			n.b.										X (TAK)		Dz und Wg, Unterscheidung Wald- und Tundrasaatgans		
Saatkrähe	Corvus frugilegus		3	3		x				Ba, K	[3]	X	2	X	A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP		
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta		2	*	x		x		x	B, (K)	[1, 3]	X	3		M 03 - A 08	130 - 196 BP		
Samtente	Melanitta fusca			n.b.		x										Dz und Wg (Ostsee)		
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		E 04 – E 07	220 - 240 BP		
Schelladler	Aquila clanga	R		R	x		x		x							Brut mit Schreiadler		
Schellente	Bucephala clangula			*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg		
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		V			x		x	B	[4]	X	3		M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP		
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			*						B	[1]		1		M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP	> 60%	
Schleiereule	Tyto alba			3			x		x	H, Gb	[1]	X	2		A 04 – M 12	300 - 500 BP		
Schnatterente	Anas strepera			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg		
Schreiadler	Aquila pomarina	1	1	1	x		x		x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 04 – M 09	83 BP		Essenzielle Nahrungsflächen: Grünland, Ackerstillelegung und andere offene Flächen (außer bestelltem Acker) im 3.000m-Umkreis werden auf Günd von Mäuse- oder Kleintiervorkommen als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet, wenn die Ausstattung dieses Raumes mit Nahrungsflächen unterdurchschnittlich ist. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			*						Ba	[1]		1		A 03 – M 08	25.000 BP		
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis			*			x		x	Sc, K, NF	[3]	X	2	X	A 04 – M 08	100 - 500 BP		
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V		*						B	[1]		1		A 03 – E 10	selten, 20 - 50 BP		
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		2	R	x					B, K	[3]	X	2		A 04 – E 07	5 - 10 BP		
Schwarzmilan	Milvus migrans		V	*	x		x		x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 03 – M 08	250 - 270 BP		
Schwarzspecht	Dryocopus martius			*	x		x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP		
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	0	x		x		x							ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14, BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	l.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Schwarzstorch	Ciconia nigra		1	1	x		x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 03 – M 09	17 BP			
Seeadler	Haliaeetus albicilla			*	x		x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4; W 10		M 01 – A 10	197 BP	> 60%		
Seeregenvogel	Charadrius alexandrinus	1		1	x		x	x	B, NF, (K)	[4]	X	3		M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen			
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	1	0	0	x		x	x	B	[4]	X	3		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich			
Silbermöwe	Larus argentatus			*					B, K	[1, 3]	X	2		A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg			
Silberreiher	Casmerodius albus			n.b.									X		Gast			
Singdrossel	Turdus philomelos			*					Ba	[1]		1		M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP			
Singschwan	Cygnus cygnus	R		n.b.	x		x	x					X (TAK)	A 03 – M 09	Wg, Dz			
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			*					Ba	[1]		1		A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP			
Sperber	Accipiter nisus			*			x	x	Ho	[1a]		2		A 04 – M 07	500 - 700 BP			
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria			*	x		x	x	Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP	> 40%		
Spießente	Anas acuta	3	1	1	x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg			
Sprosser	Luscinia luscinia			*					Ba, Bu	[1]		1		A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%		
Star	Sturnus vulgaris			*					H	[2]	X	2	X	E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP			
Steinkauz	Athene noctua	2	1	*			x	x	H	[2a]	X	3; W 5		A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP			
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	1	x				H	[4]	X	3		E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP			
Steinwälzer	Arenaria interpres	2	0	0			x	x							ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Dz			
Stelzenläufer	Himantopus himantopus			n.b.	x		x	x	B, NF	[4]	X	3		A 04 – M 07	Einzelbruten bekannt			
Sterntaucher	Gavia stellata			n.b.	x								X	keine Brut	Wg (Ostsee)			
Stieglitz	Carduelis carduelis			*					Ba	[1]		1		A 04 – A 09	60.000 - 80.000			
Stockente	Anas platyrhynchos			*	x				B, Sc, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg			
Sturmmöwe	Larus canus		3	3	x				B, K	[1, 3]	X	2	X	A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg			
Sumpfmeise	Parus palustris			*					H	[1]		1		A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP			
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	1	x		x	x	B	[4]	X	3		E 02 – A 08	unregelmäßige Brutvorkommen in MV			
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			*					B	[1]		1		A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP			
Tafelente	Aythya ferina		2	2	x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg			
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes			R										E 03 – E 06	keine Brutvorkommen in MV			
Tannenmeise	Parus ater			*					H	[2]	X	3		A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP			
Teichralle	Gallinula chloropus	V		*			x	x	B, Sc, NF	[4]	X	3		M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP			
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			V					Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP			
Tordalk	Alca torda	R		n.b.	x								X		Wg (Ostsee)			
Trauerente	Melanitta nigra			n.b.	x								X		Dz und Wg (Ostsee)			
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			3					H	[2]	X	3		M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP			
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	1	1	x		x	x	B, K	[1, 3]	X	2		A 05 – E 07	132 BP, Dz			
Trottellumme	Uria aalge	R		n.b.	x								X		Wg (Ostsee)			
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus			n.b.	x								X (TAK)		Dz und Wg			
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1		*	x		x	x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	150 - 200 BP	> 40%		
Türkentaube	Streptopelia decaocto			*					Ba, Gb	[1]		1	X	E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP			
Turmfalke	Falco tinnunculus			*	x		x	x	Gb, Ba, N	[1]	X	2		E 03 – E 08	850 - 1.500 BP			
Turteltaube	Streptopelia turtur	3	3	2	x		x	x	Ba	[1]		1		E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang			
Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	1	x		x	x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz			
Uferschwalbe	Riparia riparia		V	V	x		x	x	H, K	[3]	X	2	X	E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP			
Uhu	Bubo bubo		1	3	x		x	x	B, grLe	[1a]	X	3; W 5		A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP			
Wacholderdrossel	Turdus pilaris			*					Ba, K	[1, 3]		1		A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg			
Wachtel	Coturnix coturnix			*					B, NF	[1]		1		E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP			
Wachtelkönig	Crex crex	2		3	x		x	x	B, NF	[4]	X	3		A 05 – A 09	200 - 600 BP			
Waldbaumläufer	Certhia familiaris			*					N	[2]	X	3		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP			
Waldkauz	Strix aluco			*			x	x	H	[2a]	X	3; W 2		A 01 – M 07	5.000 BP			
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix			3					Ba	[1]		1		E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14, BNatSchG	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflan- zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Waldohreule	Asio otus			*				x	x	Ba	[1]		1	X	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP		
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V		2		x				B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	8.000 BP	> 60%	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus			*			x		x	F, NF	[4]	X	3	X	E 03 – E 07	400 BP	> 60%	
Wanderfalke	Falco peregrinus		1	3	x			x	x	Ho, N	[1a]	X	2: W 2		M 01 – E 08	12-15 BP, sehr selten, Wg		
Wasseramsel	Cinclus cinclus			n.b.												keine bekannten Brutvorkommen, seltener Wg		
Wasserralle	Rallus aquaticus	V		*						B, NF	[4]	X	3		A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP		
Weidenmeise	Parus montanus			V						H	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus	R		R	x					B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60%	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R		R	x					B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60%	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	2	x		x		x	Ho, grLe	[1]	X	4		E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP		Essenzielle Nahrungsflächen: Grünlandflächen im 2.000m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Weißwangengans	Branta leucopsis			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Wendehals	Jynx torquilla	2	2	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		A 05 – E 08	500 - 600 BP		
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	3	x			x	x	Ho	[1a]	X	3: W 3		A 05 – A 09	300 - 400 BP		
Wiedehopf	Upupa epops	2	1	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	2						B	[4]	X	3		A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava		V	V						B	[1]		1	X	M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP		
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 04 – A 09	32 - 38 BP		
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			*						N	[1]		1		E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP		
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		E 05 – A 09	150 - 200 BP		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP		
Zitronenstelze	Motacilla citreola			n.b.												keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg		
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	1	x		x		x	Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	< 10 BP		
Zwerggans	Anser erythropus			n.b.	x									X (TAK)		sehr seltener Dz und Wg		
Zwergmöwe	Larus minutus	R		R	x					B	[1, 3]	X	3	X	A 05 - E 08	einzelne Brutvorkommen in MV, Dz und Wg		
Zwergsäger	Mergellus albellus			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Zwergschnäpper	Ficedula parva			2	x		x		x	N	[2]	X	3		A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP	> 60%	
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus			n.b.			x		x					X		Dz und Wg		
Zwergschwan	Cygnus bewickii			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	1	1	2	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		M 05 – M 08	45 -120 BP, Dz		
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	0		2	x		x		x	B, NF	[4]	X	3			1-5 BP in MV		
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis			*						Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 11	1.500 BP, Wg		

Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)
(Stand: 22.07.2015)

Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

1. EG-ArtSchV, Anhang A (EG 338/97)
2. FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)
3. BArtSchV - Anlage 1, Spalte 3

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und weitere Hinweise am Ende der Tabelle

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad										r e z					
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V					Rote Liste D										
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3		V	So			
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	Bison bonasus	Wisent	Bovidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-
	Canis lupus	Wolf	Canidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x
	Castor fiber	Biber	Castoridae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Cricetidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	G	?
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x
	Felis sylvestris	Wildkatze	Felidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-
	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	Mustelidae	x	-	x	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	Felidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Gliridae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x
	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	Mustelidae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	x
	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x
	Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Myotis myotis	Großes Mausohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x
	Nyctalus noctula	Abendsegler	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	x
	Phocoena phocoena	Schweinswal	Phocoenidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x
	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	k.A.	-	-	-	-	-	-	-	D	x
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-

Säugetiere/ Amphibien

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad										r e z			
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V					Rote Liste D								
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3		V	So	
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	-	-	-	-	k.A.	-	-	x	-	-	-	-	x
	<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	Muridae	x	-	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-
	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	Ursidae	x	-	x	-	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermmaus	Vespertilionidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D	x
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch-Unke	Discoglossidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bufoidea	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Bufoidea	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	Hylidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Pelobatidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	G	x
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Ranidae	x	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Salamandridae	x	-	-	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x

38 Arten

Sortierung: 1. Pflanzen, 2. Tiere; jeweils nach Systematik (absteigender Entwicklungsgrad) sortiert

Abkürzungen und Erläuterungen: vgl. Folgeseite

Säugetiere/ Amphibien

Arten- gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Familie	Schutzstatus					Gefährdungsgrad										r e z
				B-ASV		EG-ASV		FFH	Rote Liste M-V					Rote Liste D					
				Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	1	2	3	4	So	0	1	2	3	

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 2 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 2

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A

EG-ASV, Anh. B - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang B

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,

So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste,

So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend; ? = rezentes Vorkommen in M-V dokumentiert, aber fraglich

Definition "besonders geschützte Arten" und "streng geschützte Arten": vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. Nr. 14 . Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Aus der Gesamtmenge der "besonders geschützten Arten" werden die "streng geschützten Arten" herausgehoben:













vgl. Schaubild unter :

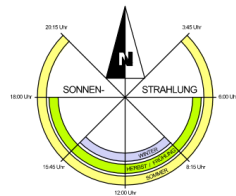
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf

Diese Arbeitshilfe wurde auf der Grundlage der u.g. Rechtsgrundlagen erstellt. Korrekturen und Änderungswünsche bitte an LUNG M-V, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

1. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten am 01.03.2011
2. VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS, ABl. EG L61 vom 3.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010, ABl. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1
3. VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
4. RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie), ABl. EG L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Baugrenze
-  Grünfläche
-  geplante Zufahrt
-  geplante Stellplätze (6 Stück)
-  geplante Wege- und Grüntrasse Ferienhäuser
-  geplanter Grillplatz
-  geplante Ferienunterkünfte (5 Stück)
-  vorhandenes Fundamente
-  Ertüchtigung Keller für Nutzung als Abstellkeller mit neu eingezogener Decke
-  Vorhandenes Nebengebäude
-  vorhandene Bäume/ Streuobstwiese



Lage und Abgrenzung des Plangebietes auf dem Luftbild
(unmaßstäblich, Quelle: geoportal-mv.de)



Zeitliche Herstellung der Ferienunterkünfte:

- Nr. 1 und 2 bis Ende 2024
- Nr. 3 und 4 bis Ende 2025
- Nr. 5 bis Ende 2026

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

BAUHERR
**Herr
Lars O. Lücke**
Hasseldorf 4, 17111 Lindenberg
Mobil: 0172/2055221; Mail: Lars.Luecke@gmx.de

PLANVERFASSER
IB Ingenieurbüro TEETZ
17109 Demmin, Mühlenteich 7
Tel - 03998 222047, FAX - 03998 222048

24.05.2023
DATUM

St. Teetz
BEARBEITET

DATUM GEPÜFT/AUFGESTELLT

LIEGENSCHAFT (NR./BEZEICHNUNG)
Hasseldorf 10, 17111 Lindenberg
Flurstück 10/2, Flur 1, Gemarkung Hasseldorf

GEBÄUDE (NR./BEZEICHNUNG)

AKTENZEICHEN/ AUFTRAG

MASSNAHME
Ferienhaussiedlung Hasseldorf

PLANSTAND/LEISTUNGSPHASE
Vorhaben- und Erschließungsplan

PLANHALT
LAGEPLAN

MASSSTAB
1 : 500

PLAN-DATUM
25.05.2023

BLATTGRÖSSE (BREITE x HOEHE in MM):
540 x 400













PLAN-INDEX
00

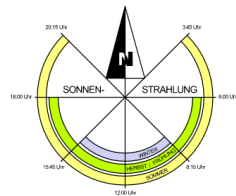
PLAN-NR.
01

TEIL-PLAN
-

DATEI-NAME: VE-Plan_2023-05-25

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Baugrenze
-  Grünfläche
-  geplante Zufahrt
-  geplante Stellplätze (6 Stück)
-  geplante Wege- und Grüntrasse Ferienhäuser
-  geplanter Grillplatz
-  geplante Ferienunterkünfte (5 Stück)
-  vorhandenes Fundamente
-  Ertüchtigung Keller für Nutzung als Abstellkeller mit neu eingezogener Decke
-  Vorhandenes Nebengebäude
-  vorhandene Bäume/ Streuobstwiese



Lage und Abgrenzung des Plangebietes auf dem Luftbild
(unmaßstäblich, Quelle: geoportal-mv.de)



Zeitliche Herstellung der Ferienunterkünfte:

- Nr. 1 und 2 bis Ende 2024
- Nr. 3 und 4 bis Ende 2025
- Nr. 5 bis Ende 2026

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

BAUHERR
Herr
Lars O. Lücke
 Hasseldorf 4, 17111 Lindenberg
 Mobil: 0172/2055221; Mail: Lars.Luecke@gmx.de

PLANVERFASSER
 **Ingenieurbüro TEETZ**
 24.05.2023 St. Teetz
 DATUM BEARBEITET
17109 Demmin, Mühlenteich 7
Tel - 03998 222047, FAX - 03998 222048
 DATUM GEPRÜFT/AUFGESTELLT

LIEGENSCHAFT (NR./BEZEICHNUNG)
Hasseldorf 10, 17111 Lindenberg
 Flurstück 10/2, Flur 1, Gemarkung Hasseldorf
 GEBÄUDE (NR./BEZEICHNUNG) AKTENZEICHEN/ AUFTRAG

MASSNAHME
Ferienhaussiedlung Hasseldorf

PLANSTAND/LEISTUNGSPHASE
Vorhaben- und Erschliessungsplan

PLANHALT
LAGEPLAN
 MASSSTAB 1 : 500 PLAN-DATUM 25.05.2023 PLAN-NR. 01
 BLATTGRÖSSE (BREITE x HOEHE in MM): 540 x 400 PLAN-INDEX 00 TEIL-PLAN
 DATEI-NAME: VE-Plan_2023-05-25